



Editorial

Amtliche Bekanntmachungen

Richtgrößen 2016 für Arznei- und Verbandmittel sowie Heilmittel
Bundeseinheitlich anzuwendende Laborquote „Q“ für das 1. Halbjahr 2016
Ergänzung des Honorarverteilungsmaßstabes gemäß § 87 b SGB V

Ihre Fachinformationen

▪ Abrechnung/Honorarverteilung	
Ergänzung des Honorarverteilungsmaßstabes	1
Individuelle Punktzahlvolumina bzw. zeitbezogene Kapazitätsgrenzen	1
Dokumentation des Behandlungsanspruchs von im Ausland Versicherten – Muster 80a und 81a	1
EBM-Änderungen zum 01.01.2016	2
Abrechnung von Leistungen für die Thüringer Betriebskrankenkasse	3
▪ Verordnung und Wirtschaftlichkeit	
Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie	3
Wirkstoff AKTUELL zu Nalmefen	5
Originalpräparat oder Generikum – Wirtschaftliche Arzneimittelverordnungen nach Ablauf des Patentschutzes	5
▪ Sicherstellung	
Versorgung unserer Patienten über Weihnachten und Neujahr	6
▪ Qualitätssicherung	
Moderatorenausbildung für Qualitätszirkel – Termine 2016	6
Termin zur Supervision der ausgebildeten Moderatoren	6
Hygiene – Ich mag's rein!	7
▪ Verträge	
HzV-Vertrag mit der AOK PLUS – Anpassung der ICD-Schlüssel in Anlage 10	7
Förderung der Influenza-Impfung bei Versicherten der AOK PLUS ab 60 Jahre	8
Vertrag zur Verbesserung der patientenorientierten medizinischen Versorgung mit der Techniker Krankenkasse – Anpassung der ICD-Liste gemäß DIMDI 2016	8
Anpassung der Verträge mit der Techniker Krankenkasse zu den Kinderfrüherkennungs- untersuchungen U10/U11 und J2	8
Fortführung des Vertrages mit der Thüringer BKK zu den Kinderfrüherkennungs- untersuchungen U10/U11	9
Übersicht der an dem IV-Vertrag „Hallo Baby“ teilnehmenden Betriebskrankenkassen und teilnehmenden stationären Einrichtungen	9
Aktualisierte Listen der teilnehmenden BKKn an Thüringer Sonderverträgen	9

- **Alles was Recht ist**
Antworten der Rechtsabteilung auf Ihre Fragen aus dem Praxisalltag 10
- **Informationen**
Neue Impfausweise ab 01.01.2016 – über die KV Thüringen bestellen 11
Impfungen bei Asylbewerbern und Flüchtlingen 11

Terminkalender

Termine zur Abrechnungsannahme für das 4. Quartal 2015	12
Fortbildungsveranstaltungen der KV Thüringen	12
Reanimationskurs für Ärzte in Niederlassung und Praxispersonal in Arnstadt	15
Notdienstseminar „Fit für jeden Notfall“ in Weimar	15
Veranstaltungen der Landesärztekammer Thüringen	15

Kunst in der KV Thüringen

Weite, Stille, Einsamkeit – Landschaftsästhetik im Hohen Norden Künstlerische Fotografie – Thomas Lange	18
--	----

Anlagen

- Anlage 1 – Durchschnittliche Punktzahlvolumina und Fallzahlen des Vorjahresquartals pro Fachgruppe sowie die zeitbezogenen Kapazitätsgrenzen nach § 13 HVM
- Anlage 2 – Übersicht der verordnungsfähigen Medizinprodukte – Anl. V zum Abschnitt J der AM-RL
- Anlage 3 – Wirkstoff AKTUELL zu Nalmefen
- Anlage 4 – Übersicht zu den bisher erschienenen Ausgaben von Wirkstoff AKTUELL
- Anlage 5 – Übersicht der teilnehmenden BKKn am IV-Vertrag „Hallo Baby“ und an der Zusatzvereinbarung Sonographie in Thüringen
- Anlage 6 – Übersicht der teilnehmenden BKKn an dem Vertrag Hausarztzentrierte Versorgung in Thüringen
- Anlage 7 – Übersicht der teilnehmenden BKKn am Hautscreening-Vertrag in Thüringen
- Anlage 8 – Übersicht der teilnehmenden BKKn an dem Vertrag „Starke Kids Thüringen“
- Anlage 9 – Anmeldeformular für das Notdienstseminar „Fit für jeden Notfall“ in Weimar

Beilagen

- Wichtige Telefonnummern Ihrer Geschäftsstelle
- Interessante Fortbildungsveranstaltungen einschl. Anmeldeformular (gelbes Blatt)
- Fortbildungsprogramm der KV Thüringen für das 1. Quartal 2016
- INTER Lebensversicherung AG: Mitarbeiterbindung via Altersvorsorge

Impressum

Herausgeber: Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar

verantwortlich: Sven Auerswald, Hauptgeschäftsführer

Redaktion: Babette Landmann, Stabsstelle Kommunikation/Politik

Telefon: 03643 559-0

Telefax: 03643 559-191

Internet: www.kvt.de

E-Mail: info@kvt.de

Druck: Ottweiler Druckerei und Verlag GmbH

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

alle Jahre wieder ... kommt das Weihnachtsfest überraschend und das Jahr scheint wie im Flug vergangen zu sein.

Alle Jahre wieder ... bleibt der Wunsch nach einer besinnlichen Adventszeit ein größtenteils unerfüllter.

Alle Jahre wieder ... gibt es viele Kolleginnen und Kollegen, die auch während der Feiertage ihren Dienst tun und unsere Patienten versorgen, stellvertretend für die Kollegen, die sich eine Auszeit gönnen können.

Wen wundert das? Krankheiten richten sich nicht nach Tages- und Nachtzeiten, Sonn- und Feiertagen oder Urlaubszeiten. Und es wird auch keinen wundern, dass wir unsere Aufgabe, wirklich bedürftige Patienten auch zu Unzeiten zu versorgen, gemäß unserem Berufsethos sehr gerne wahrnehmen. Ein Problem haben wir mit den „unechten“ Notfällen, Patienten, die aus verschiedenen, nicht indizierten Gründen den vertragsärztlichen Notdienst in Anspruch nehmen. Dafür gibt es leider keine adäquate Steuerung. Wir müssen also auch diese Menschen empathisch behandeln und sie ggf. auf die Funktion eines Notdienstes hinweisen.

Trotz allem erwarten wir um die kommenden Festtage eine erhöhte Inanspruchnahme durch wirklich kranke Patienten und dem müssen wir gerecht werden, liebe Kolleginnen und Kollegen. Sollten Sie also wegen Ihres verdienten Urlaubs Ihre Praxis schließen, so sind Sie verpflichtet, einen Vertreter zu benennen, mit dem Sie die Vertretung auch abgesprochen haben. Ein bloßer Verweis auf „die Kollegen der Umgebung“ oder den Notdienst ist nicht statthaft. Auch eine Überweisung in eine Notdienstzentrale des Krankenhaus ist nicht erlaubt. Erfüllen Sie bitte Ihre Pflicht als Vertragsarzt und sprechen Sie sich mit Ihren Kollegen ab. Es kann nicht die Lösung sein, dass unsere Notdienstpraxen überlaufen oder die Patienten ins Krankenhaus abwandern. Das Honorar, das dem Krankenhaus für Notfallbehandlung gezahlt wird, fließt aus unserem Honoraropf ab.

Kommunikation ist ein wichtiges Instrument unserer interkollegialen Zusammenarbeit. Das zeigt sich insbesondere in Hinsicht auf die Konsultation eines anderen Facharztes. Die Überweisung eines akut erkrankten Patienten erfolgt meist durch direkten Kontakt von Arzt zu Arzt perfekt. Im nächsten Jahr



haben wir laut Gesetz für längerfristige Überweisungen eine Terminservicestelle einzurichten und sind selbstverständlich auf die Kooperation unserer Mitglieder angewiesen. Aber auch hier ist Kollegialität und Kommunikation erforderlich. Das sind Werte, die unabdingbar zu unserem Berufsstand gehören, und wir sollten sie hochhalten.

Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, haben im zurückliegenden Jahr die PatientInnen in Thüringen wieder rund um die Uhr qualitativ hochwertig versorgt. Dafür gilt Ihnen unser aller Dank und Respekt. Den fordern wir auch ein von unseren Patienten und den Medien, die über uns berichten. Wir haben auch im vergangenen Jahr bewiesen, dass wir als ambulante tätige und insbesondere niedergelassenen Ärzte eine starke Stütze unseres sozialen Sicherungssystems sind – nicht zuletzt vor dem Hintergrund neuer Herausforderungen durch die Einreise zahlreicher Geflüchteter und Asylsuchender in unser Land. Hier haben wir schnell und pragmatisch geholfen, ohne auf bürokratische Vorgaben zu warten. Hätten wir das getan, wären wir noch nicht viel weiter. Wir haben in diesem Jahr 25 Jahre ärztliche Selbstverwaltung gefeiert und auf das Erreichte sind wir stolz. Darauf werden wir uns aber nicht ausruhen, sondern auch im nächsten Jahr, wie „Alle Jahre wieder“, für Sie da sein.

Alle Jahre wieder ... ist in diesem Jahr das Motto unseres Weihnachtsgrußes, den Sie auf unserer Internetseite finden können. Wir erinnern damit an den Pfarrer und Dichter Wilhelm Hey aus Ichtershausen.

Vielleicht werden Sie dadurch angeregt, öfter einmal auf die Seite www.kvt.de zu schauen. Hier erhalten Sie alle wichtigen Informationen für Ihre Arbeit tagaktuell.

Wie „Alle Jahre wieder“ wünschen wir Ihnen, Ihren Familien und Ihren PraxismitarbeiterInnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ihre

Dr. med. Annette Rommel Dr. med. Thomas Schröter

Amtliche Bekanntmachung

Zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen, den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Verbänden der Ersatzkassen in Thüringen wurden für das Kalenderjahr 2016 gemäß § 84 Abs. 6 und 8 SGB V Richtgrößen für Arznei- und Verbandmittel sowie für Heilmittel vereinbart. Die für die jeweiligen Fachgruppen geltenden arztbezogenen Richtgrößen werden nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

1. Richtgrößen 2016 für Arznei- und Verbandmittel

(gelten für niedergelassene Ärzte, im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung angestellte Ärzte in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren, in KV-Eigeneinrichtungen gemäß § 105 Abs. 1 SGB V, in Kommunalen Eigeneinrichtungen gemäß § 105 Abs. 5 SGB V und bei Vertragsärzten sowie Ärzte in zugelassenen Einrichtungen gemäß § 311 SGB V, jedoch nicht für Ermächtigte)

Bezeichnung	Altersgruppe 1 (0–15 Jahre)	Altersgruppe 2 (16–49 Jahre)	Altersgruppe 3 (50–64 Jahre)	Altersgruppe 4 (ab 65 Jahre)
Allgemeinmediziner/Praktische Ärzte	22,34 €	41,01 €	110,63 €	185,84 €
Anästhesisten	23,47 €	82,46 €	166,30 €	144,65 €
Augenärzte	3,71 €	13,43 €	20,67 €	26,05 €
Chirurgen	13,36 €	22,78 €	35,46 €	43,92 €
Frauenärzte	35,56 €	16,12 €	57,85 €	75,08 €
HNO-Ärzte	22,01 €	29,02 €	13,18 €	5,93 €
Hautärzte	30,97 €	61,23 €	72,16 €	48,95 €
fachärztliche Internisten/Lungenärzte	111,35 €	238,62 €	254,06 €	223,17 €
hausärztliche Internisten	20,89 €	77,91 €	159,20 €	199,86 €
Kinderärzte	38,77 €	68,57 €	68,70 €	111,91 €
Nervenärzte/Psychiater	63,15 €	359,67 €	260,87 €	260,43 €
Orthopäden/Ärzte für physikalische Therapie	3,41 €	14,41 €	19,95 €	33,63 €
Urologen	26,12 €	28,40 €	66,16 €	95,76 €

alle Richtgrößen inkl. Sprechstundenbedarf, Angaben pro fachgruppenbezogenen kurativ-ambulanten Behandlungsfall (brutto)

2. Richtgrößen 2016 für Heilmittel

(gelten für niedergelassene Ärzte, im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung angestellte Ärzte in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren, in KV-Eigeneinrichtungen gemäß § 105 Abs. 1 SGB V, in Kommunalen Eigeneinrichtungen gemäß § 105 Abs. 5 SGB V und bei Vertragsärzten sowie Ärzte in zugelassenen Einrichtungen gemäß § 311 SGB V, jedoch nicht für Ermächtigte)

Bezeichnung	Altersgruppe 1 (0–15 Jahre)	Altersgruppe 2 (16–49 Jahre)	Altersgruppe 2 (50–64 Jahre)	Altersgruppe 4 (ab 65 Jahre)
Allgemeinmediziner/Praktische Ärzte	8,90 €	7,57 €	11,23 €	15,33 €
Anästhesisten	1,94 €	9,74 €	14,33 €	11,15 €
Chirurgen	4,36 €	15,08 €	21,34 €	21,90 €
Frauenärzte	0,04 €	0,52 €	4,42 €	7,59 €
HNO-Ärzte	11,25 €	2,91 €	3,85 €	3,08 €
Hautärzte	0,03 €	3,84 €	7,84 €	7,38 €
fachärztliche Internisten/Lungenärzte	0,56 €	3,20 €	3,57 €	3,30 €
hausärztliche Internisten	4,25 €	5,79 €	8,30 €	12,44 €
Kinderärzte	14,67 €	12,72 €	6,27 €	22,00 €
Nervenärzte/Psychiater	27,78 €	13,62 €	17,05 €	24,60 €
Orthopäden/Ärzte für physikalische Therapie	22,62 €	33,84 €	33,31 €	30,93 €
Urologen	0,53 €	0,84 €	0,91 €	0,63 €

Angaben pro fachgruppenbezogenen kurativ-ambulanten Behandlungsfall (brutto)

Ihre Ansprechpartner: Thomas Kaiser, Telefon 03643 559-771
Franziska Henschel, Telefon 03643 559-772

Amtliche Bekanntmachungen

Bundeseinheitlich anzuwendende Laborquote „Q“ für das 1. Halbjahr 2016 entsprechend den Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) gemäß § 87 b Abs. 4 SGB V (Artikel 1, Nr. 24 GKV-VStG) zur Honorarverteilung durch die Kassenärztlichen Vereinigungen

Entsprechend den Vorgaben der KBV Teil E Nr. 1.1 erfolgt die Ermittlung der anzuwendenden Abstufungsquote „Q“ für laboratoriumsmedizinische Untersuchungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 EBM durch die KBV.

Die Abstufungsquote „Q“ für das 1. Halbjahr 2016 beträgt 91,58 %.

Die Ermittlung der Vergütung der Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 32.2 und 32.3 EBM mit Ausnahme der Gebührenordnungspositionen 32025 bis 32027, 32035 bis 32039, 32097, 32150 sowie 32880 bis 32882 erfolgt, indem die Preise der regionalen Euro-Gebührenordnung mit der bundeseinheitlichen Abstufungsquote „Q“ gemäß Teil E der Vorgaben der KBV zur Vergütung laboratoriumsmedizinischer Leistungen multipliziert werden.

Entsprechend Pkt. 3.4.2 der Vorgaben der KBV Teil E findet vorgenannte Quote „Q“ insofern Anwendung auf die Referenzfallwerte gemäß Pkt. 3.5.3 der Vorgaben der KBV Teil E, als dass diese mit der Quote „Q“ multipliziert werden. Im Ergebnis ergeben sich folgende Referenzfallwerte.

Arztgruppe	mit Quote „Q“ multiplizierter Referenz-Fallwert entspr. KBV <u>neu</u>
Rheumatologen, Endokrinologen	36,63 Euro
Nuklearmediziner, Hämatologen	19,23 Euro
Dermatologen, Gynäkologen, Pneumologen, Urologen	3,66 Euro

Ergänzung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) gemäß § 87 b SGB V der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) im § 9 um einen Abs. (6)

Gemäß Präambel des HVM Abs. (2) Satz 2 hat der Vorstand rückwirkend zum 1. Juli 2015 nachfolgende Regelung beschlossen, welche der nächsten Vertreterversammlung der KVT zur Beschlussfassung vorzulegen ist:

Der § 9 Abs. (6) HVM wird um einen letzten Absatz ergänzt:

Innerhalb des Fachgruppenkontingentes mit der laufenden Nummer 1 wird der angeforderte Leistungsbedarf der Gebührenordnungspositionen 05210Z, 05211Z, 05212Z, 05213Z, 05340Z und 05341Z mit den Preisen der Eurogebührenordnung außerhalb der Regelung gemäß Abs. (7) vergütet. Das dann noch im Fachgruppenkontingent zur Verfügung stehende Vergütungsvolumen steht sodann für die weitere Ermittlung der Auszahlungspunktwerte zur Verfügung.

Abrechnung/Honorarverteilung

Ergänzung des Honorarverteilungsmaßstabes

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde im § 87b Abs. 2 Satz 5 SGB V festgelegt, dass bei der zahnärztlichen Behandlung von Patienten mit mangelnder Kooperationsfähigkeit bei geistiger Behinderung oder schwerer Dyskinesie im Honorarverteilungsmaßstab (HVM) keine Maßnahmen zur Begrenzung oder Minderung des Honorars angewendet werden dürfen.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat hierzu die Gebührenordnungspositionen zusätzlich zu den bereits im Bereich der KV Thüringen festgelegten Gebührenordnungspositionen 05330Z, 05331Z und 05330Z, die außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) vergütet werden, festgelegt.

Im Rahmen der Honorarvereinbarung für das Jahr 2016 wurde seitens der KV Thüringen gefordert, auch die weiteren Leistungen außerhalb der MGV zu vergüten.

Vorbehaltlich der endgültigen Entscheidungen der Krankenkassenverbände muss aber bereits jetzt für die Abrechnung des 3. Quartals 2015 ff. eine Regelung im HVM getroffen werden.

Die amtliche Bekanntmachung dieser Honorarverteilungsregelung erfolgt in diesem Rundschreiben.

Ihr Ansprechpartner: Stephan Turk, Telefon 03643 559-150

Individuelle Punktzahlvolumina bzw. zeitbezogene Kapazitätsgrenzen

Der mit Wirkung ab 01.07.2012 eingeführte Honorarverteilungsmaßstab enthält u. a. die Honorierungsregelungen des individuellen Punktzahlvolumens bzw. der zeitbezogenen Kapazitätsgrenzen.

In **Anlage 1** dieses Rundschreibens erhalten Sie die für das 3. Quartal 2015 ermittelten durchschnittlichen Punktzahlvolumina je Fachgruppe bzw. zeitbezogenen Kapazitätsgrenzen zur Kenntnis.

Ihre Ansprechpartner bei Fragen zur

- Umsetzung dieser HVM-Regelung: Christina König, Telefon 03643 559-500
 Claudia Pfeffer, Telefon 03643 559-502
 Cornelia Scholz, Telefon 03643 559-404
 Helmut Schmidt, Telefon 03643 559-411
- Antragsbearbeitung: Claudia Köster, Telefon 03643 559-510
 Katrin Leiner, Telefon 03643 559-510
 Susann Reise, Telefon 03643 559-508

Dokumentation des Behandlungsanspruchs von im Ausland Versicherten – Muster 80a und 81a

Patienten, die im Ausland krankenversichert sind und über eine Europäische Krankenversichertenkarte (EHIC) bzw. über eine provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) verfügen, nehmen den Arzt direkt in Anspruch. Im Zusammenhang mit der Übermittlung der Patientendaten an die gewählte aushelfende deutsche Krankenkasse hat der Arzt die notwendigen Originalmuster 80a und 81a **unverzüglich** zu übersenden. Anstelle des Musters 80a kann eine Fotokopie von der Vorder- und Rückseite der gültigen Europäischen Krankenversichertenkarte (EHIC)/provisorischen Ersatzbescheinigung (PEB) und die Fotokopie des Ausweises oder Reisepasses übermittelt werden.

Es ist sichergestellt, dass bei Rechnungslegung durch die KV Thüringen bei der Krankenkasse die entsprechenden Betreuungszeiten bereits geprüft sind. Sind die Unterlagen fehlerhaft bzw. unvollständig und/oder nicht fristgerecht eingereicht, wendet sich die betreffende Krankenkasse schriftlich an die Arztpraxis.

So hat der Arzt noch zeitnah die Möglichkeit, die vollständigen Unterlagen bei der Krankenkasse erneut einzureichen. Wenn keine vollständigen Unterlagen vorliegen, kann der Arzt dem Patienten eine Rechnung nach Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) stellen.

Die Durchschläge (Muster 80b und 81b bzw. die Zweitfotokopien) verbleiben beim Arzt und sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. **Für die Fotokopien ist die GOP 40144 und für die Versendung der Unterlagen die GOP 40120 berechnungsfähig.** Als Nachweis für den Arzt ist es wichtig, bei der Abrechnung der GOP 40120 anzugeben, wann die Unterlagen an welche Geschäftsstelle der Krankenkasse versandt wurden. Dabei muss die vollständige Anschrift nicht angegeben werden. Der Adressort ist ausreichend.

Diagnostik und Therapie richten sich nach der angegebenen Aufenthaltsdauer. Wenn der Patient bei den veranlassten Leistungen nicht mehr in Deutschland verweilt, darf diese Sachleistung nicht ausgelöst werden. Es ist darauf zu achten, dass ärztliche Behandlungsleistungen im Auslandsabkommen eingeschränkt sind.

EBM-Änderungen zum 01.01.2016

Die Leistungslegende der GOP 01602 für die Mehrfachfertigung (z. B. Kopie) eines Berichtes oder Briefes an den Hausarzt wurde angepasst. Grund sind die mit Wirkung zum 01.10.2015 geltenden Änderungen bei den humangenetischen GOP.

In Nr. 6 der Präambel des Kapitels 12 (laboratoriumsmedizinische GOP) wurde die GOP 01321 gestrichen. Der Grund ist, dass diese Grundpauschale für ermächtigte Ärzte, Institute und Krankenhäuser nicht von Fachärzten für Transfusionsmedizin berechnungsfähig ist, da diese nur auf Überweisung in Anspruch genommen werden können.

Den genauen Wortlaut der Beschlüsse entnehmen Sie bitte dem Internetportal des Instituts des Bewertungsausschusses mit folgendem Link <http://institut-ba.de/ba/beschluesse.php>.

Ihre Ansprechpartnerinnen für alle Themen der Leistungsabrechnung finden Sie in der folgenden Tabelle:

Frau Rudolph App. 480	Frau Skerka App. 456	Frau Böhme App. 454	Frau Bose App. 451	Frau Schöler App. 437	Frau Kokot App. 441
Frau Dietrich App. 494	Frau Grimmer App. 492	Frau Goetz App. 430	Frau Reimann App. 452	Frau Stöpel App. 438	Frau Kölbl App. 444
Kinderärzte Internisten Allgemein- mediziner Praktische Ärzte	Kinderärzte Internisten Allgemein- mediziner Praktische Ärzte	Gynäkologen HNO-Ärzte Orthopäden PRM Urologen	Hautärzte Neurologen Nervenärzte Psychiater Psychotherap. Notfälle/ Einrichtungen MVZ	Augenärzte ermächtigte Ärzte HNO-Ärzte Fachchemiker Humangenetik Laborärzte Laborgemein- schaften Pathologen	Belegärzte Chirurgen Radiologen Nuklearmed. Dialyseärzte Dialyse-Eintr. MKG Neurochirurgen Anästhesisten Augenärzte

Die Kontaktaufnahme ist auch per E-Mail an abrechnung@kvt.de möglich.

Abrechnung von Leistungen für die Thüringer Betriebskrankenkasse

Für die Thüringer Betriebskrankenkasse (TBK) – VKNR 89407 – wird **ab dem 01.01.2016** ein neues Instituts-kennzeichen (IK) für Versicherte mit Westkreiszeichen eingeführt. Das bisherige Haupt-IK behält weiterhin seine Gültigkeit.

- neues IK für Versicherte mit Westkreiszeichen: 105928810
- bisheriges und weiterhin gültiges Haupt-IK: 105928809

Die Änderung durch die KBV wird erst für das PVS-Update des 2. Quartals 2016 erfolgen. Aus diesem Grund muss im Falle einer Leistungsanspruchnahme des vorgenannten Versichertenkreises im 1. Quartal 2016 ein temporärer Stammsatz für das IK der Krankenkasse angelegt werden. Bei Fragen zur Umsetzung wenden Sie sich an Ihren Systembetreuer.

Ihre Ansprechpartnerin: Sylvia Steinhäuser, Telefon 03643 559-245

Verordnung und Wirtschaftlichkeit

Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie

▪ Medizinprodukte – Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL)

Medizinprodukte mit arzneimittelähnlichem Charakter können nur noch dann zu Lasten der Gesetzlichen Krankenkassen verordnet werden, wenn sie in Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie gelistet sind. Das gilt auch für Verordnungen im Sprechstundenbedarf.

Produktbezeichnung	Befristung der Verordnungsfähigkeit bis	Inkrafttreten des Beschlusses
AMO™ ENDOSOL™	01.11.2018	02.11.2015
Amvisc™	18.10.2020	19.10.2015
Amvisc™ Plus	18.10.2020	19.10.2015
Bausch&Lomb Balanced Salt Solution	18.10.2020	19.10.2015
DK-line®	18.10.2020	19.10.2015
Okta-line™	18.10.2020	19.10.2015
OcuCoat®	18.10.2020	19.10.2015
Oxane® 1300	18.10.2020	19.10.2015
Oxane® 5700	18.10.2020	19.10.2015

Bitte beachten Sie, dass eine einmal befristete Verordnungsfähigkeit nicht immer verlängert wird. Einige Produkte sind dadurch inzwischen wieder entfallen. Achten Sie daher auf die Angaben Ihrer Praxissoftware oder prüfen Sie häufig verordnete Medizinprodukte in größeren Abständen anhand der veröffentlichten Übersichten. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) weist auch darauf hin, dass die Anlage V noch erweitert wird. Die derzeit bei bestimmten Indikationen verordnungsfähigen Medizinprodukte finden Sie in **Anlage 2** dieses Rundschreibens und im Internet unter www.g-ba.de.

Das Produkt **Jacutin® Pedicul Fluid** (zur Behandlung von Kopflausbefall) wurde aufgrund des nicht ausreichend belegten therapeutischen Nutzens gestrichen. Es ist damit **seit dem 02.12.2015 nicht mehr** zu Lasten der Gesetzlichen Krankenkassen **verordnungsfähig**.

▪ **Frühe Nutzenbewertung – Anlage XII der AM-RL**

Bei **neu eingeführten Wirkstoffen** bewertet der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) den Zusatznutzen von erstattungsfähigen Arzneimitteln gegenüber einer zweckmäßigen Vergleichstherapie. Es werden Hinweise zur wirtschaftlichen Verordnungsweise gegeben. Kürzlich hat der G-BA nachfolgende Beschlüsse im Rahmen der frühen Nutzenbewertung gefasst und in die Anlage XII der Arzneimittel-Richtlinie aufgenommen.

Wirkstoff (Handelsname) Beschlussdatum	Zugelassenes Anwendungsgebiet*	Zusatznutzen gegenüber einer zweckmäßigen Vergleichstherapie*
Ivermectin (Soolantra®) 27.11.15	Topische Behandlung entzündlicher Läsionen der Rosazea	Ein Zusatznutzen gilt als nicht belegt.** Vergleichstherapie: Azelainsäure oder Doxycyclin (oral) oder Metronidazol (topisch)
Lomitapid (Lojuxta®) 27.11.15 Der Beschluss vom 05.06.14 wurde aufgehoben.	Erwachsene mit homozygoter familiärer Hypercholesterinämie	Ein Zusatznutzen gilt als nicht belegt gegenüber einer medikamentösen und diätetischen Behandlung und ggf. LDL-Apherese.**
Olaparib (Lymparza™) 27.11.15 befristet bis 01.12.18	Erhaltungstherapie eines Platinsensitiven Rezidivs eines Ovariakarzinoms, Eileiterkarzinoms oder primären Peritonealkarzinoms	Nicht quantifizierbarer Zusatznutzen , da es sich um ein Arzneimittel zur Behandlung eines seltenen Leidens handelt, gilt der medizinische Zusatznutzen durch die Zulassung als belegt.
Secukinumab (Cosentyx®) 27.11.15	Erwachsene mit mittelschwerer bis schwerer Plaque Psoriasis	a) Patienten, die für eine systemische und/oder Phototherapie geeignet sind: - ein Zusatznutzen ist nicht belegt (gegenüber Methotrexat). b) Patienten, die für eine systemische und/oder Phototherapie nicht geeignet sind oder nicht darauf angesprochen haben: - Hinweis auf einen beträchtlichen Zusatznutzen bei Patienten mit Biologika-Vorbehandlung - Hinweis auf einen geringen Zusatznutzen bei Patienten ohne Biologika-Vorbehandlung - Vergleichstherapie war Ustekinumab

* Den vollständigen Text einschließlich der tragenden Gründe finden Sie im jeweiligen Beschluss des G-BA (www.g-ba.de) bzw. in der Fachinformation des Arzneimittels unter Punkt 4.1. Anwendungsgebiete.

** Werden die erforderlichen Nachweise nicht vollständig vorgelegt, gilt der Zusatznutzen im Verhältnis zur zweckmäßigen Vergleichstherapie als nicht belegt (§ 35a Abs. 1 Satz 5 SGB V).

Die zeitliche Befristung für den Beschluss zu **Sofosbuvir** (Hepatitis-C-Behandlung) wurde aufgehoben. Der Beschluss (beträchtlicher Zusatznutzen für bestimmte Patientengruppen) gilt damit weiter.

Den Beschlüssen folgen Verhandlungen zwischen dem GKV-Spitzenverband und den Herstellern über den wirtschaftlichen Erstattungsbetrag. Sollte nach sechs Monaten keine Einigung erzielt worden sein, wird das Schiedsamt innerhalb von drei weiteren Monaten entscheiden.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Verordnung in den Anwendungsgebieten, in denen ein Zusatznutzen nicht belegt ist, das Arzneimittel jedoch deutlich teurer ist als die zweckmäßige Vergleichstherapie, bis zum Abschluss der Erstattungsvereinbarung von Krankenkassen als unwirtschaftlich erachtet wird.

Die KBV informiert auf ihrer Internetseite www.arzneimittel-infoservice.de und im Deutschen Ärzteblatt ausführlich über die frühe Nutzenbewertung. Eine Schnellübersicht zur Verordnung von Arzneimitteln findet sich dort auch unter der Rubrik „Arzneimittel-Richtlinie“.

Ihre Ansprechpartnerinnen: Bettina Pfeiffer, Telefon 03643 559-764
Anja Auerbach, Telefon 03643 559-776

Wirkstoff AKTUELL zu Nalmefen

Diesem Rundschreiben liegt als **Anlage 3** eine Information Wirkstoff AKTUELL zu Nalmefen bei. Wirkstoff AKTUELL ist eine Information der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) im Rahmen ihrer Aufgabe nach § 73 Abs. 8 SGB V in Kooperation mit der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die KBV (sowie auch die Krankenkassen und ihre Verbände) haben die Vertragsärzte zur Sicherung der wirtschaftlichen Verordnungsweise über preisgünstige verordnungsfähige Leistungen und Bezugsquellen zu informieren sowie nach dem allgemeinen anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse Hinweise zu Indikation und therapeutischem Nutzen zu geben. Eine **Übersicht** zu den bisher erschienenen Ausgaben finden Sie in **Anlage 4** des Rundschreibens sowie im Internet unter http://www.kbv.de/html/wirkstoff_aktuell.php.

Preisentwicklungen bei den genannten Wirkstoffen/Wirkstoffgruppen seit Erscheinen der jeweiligen Ausgabe sind vom Arzt bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit mit zu berücksichtigen, ebenso wie neuere Erkenntnisse bei der Beurteilung des therapeutischen Nutzens und veränderte Zulassungen.

Ihre Ansprechpartner: Dr. Urs Dieter Kuhn, Telefon 03643 559-767
Bettina Pfeiffer, Telefon 03643 559-764

Originalpräparat oder Generikum – Wirtschaftliche Arzneimittelverordnungen nach Ablauf des Patentschutzes

Nach Ablauf des Patentschutzes für einen Wirkstoff werden neben dem Originalpräparat nach und nach immer mehr Generika eingeführt. Im Zuge des Preiswettbewerbes sinken dann die Kosten. Allerdings erhalten diese Generika mitunter nicht sofort die Zulassung für alle Indikationen des Originalpräparates. Die jeweils zugelassenen Indikationen sind in der Fachinformation des Herstellers unter Punkt 4.1. „Anwendungsgebiete“ zu finden.

Das heißt für Ihre Verordnungen nach Ablauf des Patentschutzes bei einem Originalpräparat:

- Prüfen Sie die zugelassenen Anwendungsgebiete bei den Generikapräparaten.
- Sollte es hier Unterschiede geben, verordnen Sie das Präparat, welches für die aktuell zutreffende Indikation zugelassen ist (Off-label-use ist zu vermeiden), oder den Wirkstoff.
- Wenn medizinisch möglich, gestatten Sie die Substitution nach der Aut-idem-Regelung (kein Kreuz im Aut-idem-Feld).
- In der Apotheke wird diese Verordnung unter Beachtung bestehender Rabattverträge beliefert.

Bei Verordnungen **ohne Aut-idem-Kreuz** ist der Apotheker verpflichtet, entsprechende Rabattverträge zu beliefern, d. h. ein für die Krankenkasse preisgünstiges Arzneimittel abzugeben. Liegt kein Rabattvertrag vor, gilt folgende Regelung

- bei namentlicher Verordnung gibt der Apotheker das verordnete Arzneimittel oder eines der drei preisgünstigsten,
- bei Wirkstoffverordnung eines der drei preisgünstigsten ab.

Im Zusammenhang mit der Aut-idem-Substitution sind im Sozialgesetzbuch V die Kriterien für einen Austausch wirkstoffgleicher Arzneimittel festgelegt (s. auch Rundschreiben 1/2015, S. 5). Danach muss u. a. die Zulassung der austauschbaren Präparate nur **in mindestens einem Anwendungsgebiet übereinstimmen**.

Sofern patientenindividuelle medizinische Gründe gegen einen Austausch bestehen, ist im Einzelfall das Aut-idem-Kreuz zu setzen.

Darüber hinaus hat die Apotheke die sogenannte Substitutions-Ausschlussliste des Gemeinsamen Bundesausschusses in der Anlage VII der Arzneimittel-Richtlinie zu beachten (s. Rundschreiben 4/2015, S. 5).

Ihre Ansprechpartnerinnen: Bettina Pfeiffer, Telefon 03643 559-764
Anja Auerbach, Telefon 03643 559-776

Sicherstellung

Versorgung der Patienten über Weihnachten und Neujahr

Durch das Engagement vieler Kollegen ist es uns auch in diesem Jahr gelungen, den ärztlichen Notdienst über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel sicherzustellen. Die Dienstpläne für den Sitzdienst in den 27 Notdienstzentralen und für den Fahrdienst stehen – dafür möchten wir Ihnen danken.

Ebenso wichtig ist es jedoch, die ambulante Versorgung der Patienten an den Wochentagen vor Weihnachten sowie zwischen Weihnachten und Silvester sicherzustellen. Auch an diesen Tagen werden Patienten ärztliche Hilfe benötigen. Wenn Sie Ihre Praxis oder Ihr MVZ an diesen Tagen urlaubsbedingt schließen möchten, vergessen Sie bitte nicht, vorher eine Vertretung abzustimmen.

Bitte informieren Sie Ihre Patienten über Praxisaushänge und Anrufbeantworter, wer an diesen Tagen die Vertretung übernimmt. Dauert die Vertretung länger als eine Woche, müssen Sie das KV Thüringen rechtzeitig vor der Abwesenheit unter Angabe des Vertreters anzeigen. Nutzen Sie für Ihre Meldung das Formular „Anzeige einer Vertretung“. Das Formular kann im Internetportal der KV Thüringen unter www.kvt.de → [Arzt/Psychoth.](#) → [Beratungsservice A-Z](#) → [V](#) → [Vertretung](#) heruntergeladen werden.

Es ist nicht zulässig, ein Krankenhaus als Vertretung anzugeben.

Eine gute Organisation im Vorfeld erspart hier unangenehme Nachfragen.

Ihre Ansprechpartnerinnen

- zum Dienstplan ärztlicher Notdienst: Kathleen Reisenweber, Telefon 03643 559-721
Anika Struck, Telefon 03643 559-738
- zur Anzeige einer Vertretung: Beate Liebeskind/Regina Roth, Telefon 03643 559-743

Qualitätssicherung

Moderatorenausbildung für Qualitätszirkel – Termine 2016

Nach den für Thüringen verbindlichen Grundsätzen für die Arbeit der Qualitätszirkel ist eine Voraussetzung zur Gründung eines Qualitätszirkels, dass der Moderator eine Ausbildung durch die KV Thüringen nachweisen muss. Aus diesem Grund bieten die Tutoren auch im kommenden Jahr wieder eine Moderatorenausbildung an. Um ein Zertifikat über diese Ausbildung zu erhalten, müssen zwei Ausbildungsstaffeln absolviert werden:

- 1. Staffel: Freitag, den 11.03.2016**
- 2. Staffel: Freitag, den 22.04.2016**

jeweils in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
in der Landesgeschäftsstelle der KV Thüringen

Ihre Anmeldung richten Sie bitte an Nicole Gräbner, Telefon 03643 559-729.

Termin zur Supervision der ausgebildeten Moderatoren

Entsprechend den für Thüringen gültigen Grundsätzen zur Arbeit der Qualitätszirkel müssen alle ausgebildeten Moderatoren seit 2008 **innerhalb von drei Jahren die Teilnahme an einer Supervision nachweisen**. Damit eine frühzeitige Planung der betreffenden Moderatoren gewährleistet wird, möchten wir darüber informieren, dass die Supervision der ausgebildeten Moderatoren von Qualitätszirkeln im Jahr 2016

am Freitag, den 23.09.2016
in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
in der Landesgeschäftsstelle der KV Thüringen stattfindet.

Ihre Anmeldung richten Sie bitte an Frau Nicole Gräbner, Telefon: 03643 559-729.

Hygiene – Ich mag's rein!

Hygieneleitfaden für psychotherapeutische Praxen



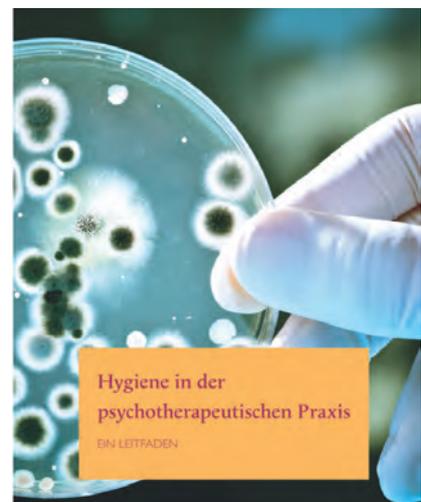
Das Kompetenzzentrum Hygiene und Medizinprodukte der Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) hat einen **Hygieneleitfaden** herausgebracht, der speziell auf die Bedürfnisse psychotherapeutischer Praxen zugeschnitten ist. Bereits im Frühjahr 2014 erschien das Werk „Hygiene in der Arztpraxis. Ein Leitfaden“.

Jede Einrichtung, die kranke Menschen versorgt, hat die Pflicht, für Infektionsschutz zu sorgen und die Weiterverbreitung von Krankheitserregern zu vermeiden. Aus diesem gesetzlichen Auftrag ergeben sich auch in psychotherapeutischen Praxen Anlässe, die gewisse Hygienestandards erfordern. Neben den auf jede Praxis zutreffenden Hygienethemen, wie Hände- und Flächenhygiene, werden Hygieneaspekte im Zusammenhang mit dem Einsatz von Medizinprodukten aufgezeigt.

Thematisiert werden auch die Besonderheiten in der Therapie von schwer erkrankten Patienten (zum Beispiel Onkologie-Patienten), bis hin zu den Hygieneanforderungen, die zum Schutz von Mitarbeitern beachtet werden müssen. Alles in allem ein komplexes Werk, aus dem die für die Praxis relevanten Themen ausgewählt werden können.

Die KBV weist darauf hin, dass der Hygieneleitfaden die Anforderungen für ärztliche Psychotherapeuten möglicherweise nicht ausreichend abdeckt. In diesem Fall sollte ergänzend der Hygieneleitfaden für die Arztpraxis einbezogen werden.

Das Werk „Hygiene in der psychotherapeutischen Praxis. Ein Leitfaden“ steht Ihnen als Downloadversion im Internetportal der KV Thüringen zur Verfügung (www.kvt.de → [Arzt/Psychoth.](#) → [Beratungsservice von A bis Z](#) → [H](#) → [Hygiene](#)).



Ihre Ansprechpartnerin: Jana Schröder, Telefon 03643 559-745

Verträge

HZV-Vertrag mit der AOK PLUS – Anpassung der ICD-Schlüssel in Anlage 10

Im Zuge der jährlichen Überarbeitung des ICD-10-Kataloges (german modification) hat das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) die darin enthaltenen ICD-10-Codes **mit Wirkung zum 01.01.2016** aktualisiert.

Durch die Aktualisierung ergaben sich innerhalb des Vertrages zur hausarztzentrierten Versorgung im Anhang 1 (Diagnoseliste) der Anlage 10 (Vergütung) wesentliche Änderungen bei der Krankheitsgruppe „Neurologische Erkrankungen“.

Die Diagnosen G83.80 (Locked-in-Syndrom) und G83.88 (Sonstige näher bezeichnete Lähmungssyndrome Todd-Paralyse (postiktal)) wurden gestrichen und durch die Diagnosen G83.5 und G83.8 ersetzt.

Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung ist der aktualisierte Anhang 1 zur Anlage 10 **erstmalig zum 01.01.2016** anzuwenden. Die aktualisierte Diagnoseliste können Sie im geschützten Bereich der AOK PLUS unter dem Link www.aok-gesundheitspartner.de/thr/arztundpraxis/hzv/index_11716.html einsehen und bei Bedarf ausdrucken. Die hierfür benötigten Zugangsdaten finden Sie im übermittelten Starterpaket der AOK PLUS.

Ihr Ansprechpartner: Frank Weinert, Telefon 03643 559-136

Förderung der Influenza-Impfung bei Versicherten der AOK PLUS ab 60 Jahre

Die KV Thüringen und die AOK PLUS haben sich auf die Förderung der Influenza-Impfung verständigt. Ziel der Förderung soll es sein, dass sich in den Hausarztpraxen mehr ältere Patienten (60 Jahre und älter) gegen Grippe impfen lassen. Die Vereinbarung tritt **mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft** und findet Anwendung im Bereich der KV Thüringen.

Im Nachfolgenden die wesentlichen Eckpunkte

- gilt für alle im Bereich der KV Thüringen zugelassenen Hausärzte (§ 73 Abs. 1a Satz 1 Nr.1 und Nr. 3 bis 4 SGB V) im Bereich der KV Thüringen
- Festlegung einer Zielquote für die bevorstehende Impfsaison
- der Qualitätsbonus „Impfquote Influenza“ wird dem Hausarzt vergütet, wenn er die geltende Zielquote für seine Versicherten der AOK PLUS – ab einschließlich 60 Jahre – in der Impfsaison mindestens erreicht
- der Qualitätsbonus beträgt 2,00 € und wird je AOK PLUS-Versicherten – ab einschließlich 60 Jahre – vergütet
- der Qualitätsbonus wird der anspruchsberechtigten Arztpraxis von der KV Thüringen mit der Abrechnungsnummer 99279 in der Honorarabrechnung zugesetzt
- die **Impfquote für die aktuelle Saison 2015/2016 liegt bei 60 Prozent**

Ihr Ansprechpartner: Frank Weinert, Telefon 03643 559-136

Vertrag zur Verbesserung der patientenorientierten medizinischen Versorgung mit der Techniker Krankenkasse – Anpassung der ICD-Liste gemäß DIMDI 2016

Im Rundschreiben 6/2015 hatten wir Sie über das Inkrafttreten des o. g. Vertrages informiert. Mit Geltung des neuen DIMDI-Katalogs für 2016 haben sich folgende Änderungen in der ICD-Liste zum Betreuungsstrukturvertrag (Anhang 1 zu Anlage 1) ergeben:

- In der Indikationsgruppe „Lähmungen“ wurde die ICD mit der Bezeichnung „Locked-in-Syndrom“ G83.80 durch G83.5 abgelöst.
- In der Indikationsgruppe „Parkinson“ hat die ICD G23.2 nicht mehr die Bezeichnung „Striatonigrale Degeneration“ sondern „Multiple Systematrophie vom Parkinson-Typ [MSA-P]“. Zusätzlich gibt es nun auch noch die G23.3 mit der Bezeichnung „Multiple Systematrophie vom zerebellären Typ [MSA-C]“.

Anhang 1 zu Anlage 1 gilt ab dem 01.01.2016. Sie finden ihn im Internetportal der KV Thüringen unter www.kvt.de → [Arzt/Psychoth.](#) → [Verträge](#) → [P](#) → [Patientenorientierte medizinische Versorgung](#) → [TK-Vertrag](#). Die abgelösten ICDs sind ab 2016 nicht mehr gültig.

Ihre Ansprechpartner für

- Vertragsfragen: Doreen Lüpke, Telefon 03643 559-131
- Abrechnungsfragen: Gruppenleiter Ihrer Fachgruppe (siehe Tabelle auf Seite 2 dieses Rundschreibens)

Anpassung der Verträge mit der Techniker Krankenkasse zu den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U10/U11 und J2

Die bestehenden Verträge über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen U10/U11 und J2 im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin – zwischen der AG-Vertragskoordinierung, den KVen/der KBV sowie der bvkj.Service GmbH und der Techniker Krankenkasse – werden **mit Wirkung zum 01.01.2016 in Form eines 2. Nachtrages** angepasst.

Hintergrund der Anpassung ist eine Beanstandung der o. g. Verträge durch das Bundesversicherungsamt (BVA).

Die Anpassung betrifft im Wesentlichen die Aufnahme einer Teilnahmeerklärung für Versicherte (siehe Anlage 2 des Nachtrages). Die unterzeichnete Teilnahmeerklärung des Versicherten ist durch den einschreibenden Arzt an die Techniker Krankenkasse zu übermitteln (Telefaxnummer/Adresse siehe Teilnahmeerklärung).

Neu ist auch, dass die Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin ihre Teilnahme schriftlich (formlos) per Telefax (03643 559-750) gegenüber der KV Thüringen erklären müssen. Die Teilnahme beginnt in dem Quartal, in dem die KV Thüringen dem Arzt die Teilnahme bestätigt hat.

Der 2. Nachtrag, die Teilnahmeerklärung für die Versicherten und der aktualisierte Vertrag (Lesefassung) sind auf den Internetseiten der KV Thüringen unter der Rubrik „Arzt/Psychoth. → Verträge → K → Kinderfrüherkennungsuntersuchung“:

- Techniker Krankenkasse U10/U11 – Kinderfrüherkennungsuntersuchungen – Vertrag auf Bundesebene
- Techniker Krankenkasse J2 – Kinderfrüherkennungsuntersuchungen – Vertrag auf Bundesebene

veröffentlicht.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass sowohl der behandelnde Arzt als auch der Versicherte zum Zeitpunkt der Leistungserbringung (U10/U11 und J2) ab 01.01.2016 seine Teilnahme am o. g. Vertrag schriftlich erklärt haben müssen, da anderenfalls keine Vergütung gewährt werden kann.

Ihr Ansprechpartner: Frank Weinert, Telefon 03643 559-136

Fortführung des Vertrages mit der Thüringer BKK zu den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U10/U11

Wie im Rundschreiben 11/2015 veröffentlicht, hatte die Thüringer BKK den Vertrag über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen (U10/U11) gegenüber der KV Thüringen zum 31.12.2015 gekündigt. Die Krankenkasse teilte danach der KV Thüringen mit, dass sie den Vertrag fortführen möchte und die Kündigung zurückzieht. Der Vorstand der KV Thüringen hat dem Vorgehen zugestimmt.

Die Leistungen können somit **ab 01.01.2016** wie bisher erbracht und abgerechnet werden (Abrechnungsnummern 99012 und 99013).

Ihr Ansprechpartner: Frank Weinert, Telefon 03643 559-136

Übersicht der an dem IV-Vertrag „Hallo Baby“ teilnehmenden Betriebskrankenkassen und teilnehmenden stationären Einrichtungen

Der BKK Landesverband Mitte hat uns die am IV-Vertrag „Hallo Baby“ teilnehmenden Betriebskrankenkassen (inkl. der Betriebskrankenkassen, die an der Zusatzvereinbarung Sonographie teilnehmen) sowie die Perinatalzentren/geburtshilflich-neonatologischen Schwerpunktkrankenhäuser für das **1. Quartal 2016** mitgeteilt.

Die Übersicht ist diesem Rundschreiben in **Anlage 5** beigelegt.

Ihre Ansprechpartnerin: Carmen Schellhardt, Telefon: 03643 559-134

Aktualisierte Listen der teilnehmenden BKKn an Thüringer Sonderverträgen

Die an den – zwischen dem BKK Landesverband Mitte und der KV Thüringen – geschlossenen Sonderverträgen teilnehmenden Betriebskrankenkassen (BKKn) für das **1. Quartal 2016** sind in

- **Anlage 6** (Hausarztzentrierte Versorgung, ab 01.01.2008),
- **Anlage 7** (Hautkrebsvorsorge-Verfahren, ab 01.10.2014),
- **Anlage 8** (Starke Kids Thüringen, ab 01.10.2012)

des vorliegenden Rundschreibens aufgeführt.

Bitte beachten Sie diese Listen bei der Einschreibung von Versicherten, da für Versicherte von nicht teilnehmenden BKKn keine Vergütung gewährt werden kann. Unabhängig von der quartalsweisen Veröffentlichung im Rundschreiben können die oben aufgeführten Übersichten jederzeit im Internetportal der KV Thüringen www.kvt.de unter folgenden Rubriken heruntergeladen oder ausgedruckt werden:

- Arzt/Psychoth. → Verträge → Hausarztzentrierte Versorgung → BKK-VAG Mitte,
- Arzt/Psychoth. → Verträge → Hautscreening → BKK LV Mitte Hautkrebsvorsorge-Verfahren,
- Arzt/Psychoth. → Verträge → Kinderfrüherkennung → BKK LV Mitte – Starke Kids Thüringen.

Ihr Ansprechpartner: Frank Weinert, Telefon 03643 559-136

Alles was Recht ist

Antworten der Rechtsabteilung auf Ihre Fragen aus dem Praxisalltag

Frage 1:

Ist das Ausstellen einer AU-Bescheinigung für einen Elternteil für den Tag der stationären Aufnahme des Kindes oder für den Tag der Entlassung des Kindes erlaubt?

Ja und Nein. Das Ausstellen einer AU-Bescheinigung (sog. Kind-krank-AU, Muster 21/Kind bis zum 12. Lebensjahr) ist hierbei nur dann erlaubt, wenn Zeitpunkt von Aufnahme und Entlassung sowie die entsprechende Notwendigkeit der Betreuung des Kindes eindeutig feststellbar/beurteilungsfähig ist. Ist dies nicht der Fall, hat das Krankenhaus eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.

Das Ausstellen des Musters 1 für einen Elternteil ist nicht erlaubt (§ 3 Abs. 2 AU-Richtlinie).

Frage 2:

Ist das Ausstellen einer AU-Bescheinigung für die Zeit des stationären Aufenthaltes des Kindes wegen Mitnahme eines Elternteils erlaubt?

Nein. Dies ist grundsätzlich nicht erlaubt bzw. nicht empfehlenswert. Das Krankenhaus hat eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.

Frage 3:

Ist das Ausstellen von Bescheinigungen (Sportbefreiung, Befreiung von der Musikschule oder für erfolgte Arztbesuche etc.) vom Arzt kostenfrei zu erbringen?

Nein. Wunschatteste sind keine Kassenleistungen. Sie sind vom Patient zu zahlen. Der Patient ist vorher entsprechend darüber aufzuklären und hat schriftlich zuzustimmen.

Frage 4:

Dürfen AU-Bescheinigungen wegen der Erkrankung des Kindes im Nachhinein ausgestellt werden?

Nein. AU-Bescheinigungen wegen der Erkrankung des Kindes können grundsätzlich nicht im Nachhinein ausgestellt werden (Ausnahme: analog § 5 Abs. 3 AU-Richtlinie – bis zu zwei Tagen rückwirkend nach gewisserhafter Prüfung).

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns an oder senden Ihre Fragen per E-Mail an: jusitiariat@kvt.de.

Weitere Antworten auf Ihre Fragen aus dem Praxisalltag finden Sie im Internetportal der KV Thüringen unter www.kvt.de → Arzt/Psychoth. → Recht → Antworten auf Fragen aus dem Praxisalltag.

Ihre Ansprechpartnerin: Ass. jur. Bettina Jäger-Siemon, Telefon 03643 559-140

Informationen

Neue Impfausweise ab 01.01.2016 – über die KV Thüringen bestellen

Ab Januar 2016 stellen die Krankenkassen die neuen Impfausweise für GKV-Patienten bereit. Diese können Sie im Rahmen der **Formularbestellung kostenlos über die KV Thüringen**, Telefon 03643 559-231, beziehen.

Der neue Impfausweis enthält eine zusätzliche Seite, auf welcher die nächsten Impftermine vermerkt werden können. Bitte geben Sie daher künftig nur noch neue Ausweise an die Patienten ab und verwerfen Ihre Restbestände. Bereits begonnene alte Ausweise behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Impfungen bei Asylbewerbern und Flüchtlingen

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie teilt mit, dass für **Asylbewerber und Flüchtlinge ohne Chipkarte** Impfungen durch die Gesundheitsämter mit Impfstoff, den das Land kostenfrei zur Verfügung stellt, durchgeführt werden.

Hat das Gesundheitsamt keinen eigenen Impfarzt zur Verfügung, kann ein durch das Gesundheitsamt beauftragter niedergelassener Arzt/Betriebsarzt im Gesundheitsamt mit den vom Thüringer Landesverwaltungsamt zur Verfügung gestellten Impfdosen impfen.

Insofern der beauftragte Arzt in seiner Praxis impft, kann das Gesundheitsamt die erforderlichen Impfdosen bereitstellen, hat dabei aber die Einhaltung der vorgeschriebenen Transportbedingungen (z. B. Kühlkette) sicherzustellen. Keinesfalls wird der Impfstoff über Sprechstundenbedarf verordnet.

Für **Asylbewerber mit Chipkarte** werden Impfstoffe gemäß Sprechstundenbedarfsvereinbarung (s. Rundschreiben 3/2015) aus dem Sprechstundenbedarf verwendet (Ausnahmen: Tollwut und Twinrix).

Termine zur Abrechnungsannahme für das 4. Quartal 2015

Für die elektronische Übertragung der Abrechnungsdatei und ggf. Dokumentationsdateien gelten folgende Termine:

04.01. bis 08.01.2016

Seit dem 20.07.2015 ist das Mitgliederportal KVTOP ausschließlich über das Sichere Netz der KVen (Zugang via KV-SafeNet*) zu erreichen.

Einreichungen vor dem 04.01.2016 sind möglich und müssen der KV Thüringen nicht gemeldet werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass bei Einreichungen vor den o. g. Terminen der vollständige Betrieb des Portals nicht rund um die Uhr gewährleistet werden kann.

Ihre Ansprechpartner für die Übermittlung mittels KV-SafeNet*:

- Sven Dickert, Telefon 03643 559-109
- Mandy Seitz, Telefon 03643 559-115

Die nachfolgenden Termine beziehen sich auf die Annahme der Abrechnungsunterlagen und dem Zugang zu den Datenträgerterminals in der KV Thüringen:

Montag bis Freitag 04.01.2016 bis 08.01.2016 08:00 – 17:00 Uhr

Eine Verlängerung der Abgabefrist bedarf der Genehmigung durch die KV Thüringen und kann nur in absoluten Ausnahmefällen gewährt werden.

Achtung: Zu einer kompletten Quartalsabrechnung gehören auch die Abrechnungs-Sammelerklärung sowie die Fallzusammenstellung/Fallstatistik. Bitte beachten Sie, dass auch die Papierunterlagen zeitnah zu uns geschickt werden.

Ihre Ansprechpartnerin bei Verlängerung der Abgabefrist: Katrin Kießling,
 Telefon 03643 559-422
 Telefax 03643 559-491
 E-Mail abrechnung@kvt.de

Fortbildungsveranstaltungen der KV Thüringen

Datum/ Uhrzeit	Thema/ Zertifizierung	Referent(en)	Zielgruppe/ Gebühr
Samstag, 09.01.2016, 09:00–17:00 Uhr	Veranstaltung ist ausgebucht. Fortbildungscurriculum für Medizinische Fachangestellte „Nichtärztliche Praxisassistentin“ – Wahrnehmung und Motivation (C2)	Dipl.-Psych. Silvia Mulik, Trainerin, Beraterin, Coach, Mediatorin, Teamleiterin, Ziola GmbH, Eisenach	Praxispersonal 80,00 €
Mittwoch, 13.01.2016, 14:00–18:00 Uhr	Arzneimittelregressprophylaxe – nicht verordnungsfähige Medikamente unter besonderer Berücksichtigung der Arzneimittel-Richtlinie Zertifizierung wurde beantragt	Bettina Pfeiffer, Mitarbeiterin der Abteilung Verordnungsberatung der KV Thüringen	Vertragsärzte Kostenfrei
Samstag, 16.01.2016, 09:00–14:00 Uhr	Fortbildungscurriculum für Medizinische Fachangestellte „Nichtärztliche Praxisassistentin“ – Koordination und Organisation von Therapie- und Sozialmaßnahmen/Strukturierte Schulungen (B10.1–10.6) (Anmeldung nur über die Landesärztekammer)	Dipl.-Bw. Christiane Maaß, Leiterin der Hauptabteilung Kassenärztliche Versorgung der KV Thüringen	Praxispersonal 200,00 €

* Bitte beachten Sie, dass KV-SafeNet nicht mit der Firma SafeNet, Inc., USA, in firmenmäßiger oder vertraglicher Verbindung steht.

Datum/ Uhrzeit	Thema/ Zertifizierung	Referent(en)	Zielgruppe/ Gebühr
Mittwoch, 20.01.2016, 14:00–19:00 Uhr	Crashkurs Medical English im Umgang mit englisch sprechenden Flüchtlingen und Asylbewerbern für Praxispersonal	Corneliu Stephan Caporani, geboren in Bridgeport Connecticut (USA), Geschäftsführer Business English Training & Services, Jena	Praxispersonal 45,00 €
Mittwoch, 20.01.2016, 15:00–19:00 Uhr	Fortbildungscurriculum für Medizinische Fachangestellte „Nichtärztliche Praxisassistentin“ – Telemedizinische Grundlagen (B11) (Anmeldung nur über die Landesärztekammer)	Dipl.-Inf. Sven Dickert, Mitarbeiter der IT-Abteilung der KV Thüringen	Praxispersonal 100,00 €
Mittwoch, 20.01.2016, 15:00–18:00 Uhr	EBM für Fortgeschrittene – fachärztlicher Versorgungsbereich 5 Punkte, Kategorie C	Steffen Göhring, Leiter der Hauptabteilung Abrechnung der KV Thüringen	Praxispersonal, Vertragsärzte Kostenfrei
Freitag, 22.01.2016, 15:00–19:00 Uhr	Bausteine einer reibungslosen Praxisorganisation für Praxispersonal	Dipl.-Theol. Torsten Klatt-Braxein, institut salus medici, Berlin	Praxispersonal 45,00 €
Samstag, 23.01.2016, 09:00–17:00 Uhr	Veranstaltung ist ausgebucht. Fortbildungscurriculum für Medizinische Fachangestellte „Nichtärztliche Praxisassistentin“ – Kommunikation und Gesprächsführung (C1)	Dipl.-Psych. Silvia Mulik, Trainerin, Beraterin, Coach, Mediatorin, Teamleiterin, Ziola GmbH, Eisenach	Praxispersonal 80,00 €
Samstag, 23.01.2016, 09:00–11:30 Uhr	Der Honorarbescheid 3 Punkte, Kategorie A	Christina König, Leiterin der Abteilung Honorare/Widersprüche der KV Thüringen	Psychotherap., Vertragsärzte Kostenfrei
Samstag, 23.01.2016, 09:00–13:00 Uhr	Wartezeiten- und Terminmanagement	Dipl.-Theol. Torsten Klatt-Braxein, institut salus medici, Berlin	Praxispersonal, Psychotherap., Vertragsärzte 45,00 €
Mittwoch, 27.01.2016, 14:00–19:00 Uhr	Crashkurs Medical English im Umgang mit englisch sprechenden Flüchtlingen und Asylbewerbern für Ärzte 7 Punkte, Kategorie C	Corneliu Stephan Caporani, geboren in Bridgeport Connecticut (USA), Geschäftsführer Business English Training & Services, Jena	Psychotherapeuten, Vertragsärzte 45,00 €
Mittwoch, 27.01.2016, 15:00–19:00 Uhr	Privatabrechnung nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) für Einsteiger	Katja Saalfrank, Praxismanagement und -beratung, Selbitz	Praxispersonal, Psychotherap., Vertragsärzte 45,00 €
Mittwoch, 27.01.2016, 15:00–19:00 Uhr	Buchhaltung in der Arztpraxis – Grundlage betriebswirtschaftlicher Praxisführung (Grundkurs) 7 Punkte, Kategorie C	Dipl.-Ök. Sabina Surrey, Gotha	Praxispersonal, Psychotherap., Vertragsärzte 45,00 €
Mittwoch, 27.01.2016, 15:00–19:00 Uhr	Fortbildungscurriculum für Medizinische Fachangestellte „Nichtärztliche Praxisassistentin“ – Telemedizinische Grundlagen (B11) (Anmeldung nur über die Landesärztekammer)	Dipl.-Inf. Sven Dickert, Mitarbeiter der IT-Abteilung der KV Thüringen	Praxispersonal 100,00 €
Mittwoch, 27.01.2016, 15:00–18:00 Uhr	Kinder- und Erwachsenenimpfung	Dr. med. Anke Möckel, Leiterin der Gruppe Verordnungsberatung der KV Thüringen	Praxispersonal 45,00 €

Terminkalender

Datum/ Uhrzeit	Thema/ Zertifizierung	Referent(en)	Zielgruppe/ Gebühr
Samstag, 30.01.2016, 09:00–14:00 Uhr	Fortbildungscurriculum für Medizinische Fachangestellte „Nichtärztliche Praxisassistentin“ – Koordination und Organisation von Therapie- und Sozialmaßnahmen/ Strukturierte Schulungen (B10.1–10.6) (Anmeldung nur über die Landesärztekammer)	Dipl.-Bw. Christiane Maaß, Leiterin der Hauptabteilung Kassenärztliche Versorgung der KV Thüringen	Praxispersonal 200,00 €
Mittwoch, 10.02.2016, 14:00–18:00 Uhr	Arbeitssicherheit und Brandschutz in der Arztpraxis 5 Punkte, Kategorie A	Dipl.-Ing. Ralf Klaschka, Sicherheitsingenieur, Katja Saalfrank – Praxismanagement, Selbitz	Praxispersonal, Psychotherap., Vertragsärzte 45,00 €
Mittwoch, 10.02.2016, 15:00–19:00 Uhr	Word 2010 (Grundkurs)	Dipl.-Math. oec. Stephan Büchner, Mitarbeiter der Abteilung Kostenträger/ Statistik der KV Thüringen	Praxispersonal, Psychotherap., Vertragsärzte 45,00 €
Mittwoch, 10.02.2016, 16:30–18:45 Uhr	Englisch für Praxispersonal	Marcel Ziewitz, Business English Training & Services, Jena	Praxispersonal 79,50 €
Mittwoch, 10.02.2016, 19:00–21:15 Uhr	Englisch für Ärzte	Corneliu Stephan Caporani, geboren in Bridgeport Connecticut (USA), Geschäftsführer Business English Training & Services, Jena	Psychotherap., Vertragsärzte 95,00 €
Freitag, 12.02.2016, 15:00–19:00 Uhr	Zeit- und Selbstmanagement für Praxispersonal	Dipl.-Theol. Torsten Klatt-Braxein, institut salus medici, Berlin	Praxispersonal 45,00 €
Samstag, 13.02.2016, 09:00–15:00 Uhr	Mitdenken fördern – Praxisperlen entwickeln 8 Punkte, Kategorie C	Dipl.-Theol. Torsten Klatt-Braxein, institut salus medici, Berlin	Praxispersonal, Psychotherap., Vertragsärzte 80,00 €
Samstag, 13.02.2016, 09:00–12:00 Uhr	Niederlassungsseminar zur Verordnungs- und Wirtschaftlichkeitsberatung 4 Punkte, Kategorie A	Bettina Pfeiffer, Mitarbeiterin der Abteilung Verordnungsberatung der KV Thüringen	Vertragsärzte Kostenfrei
Samstag, 13.02.2016, 09:00–15:00 Uhr	Fortbildungscurriculum für Medizinische Fachangestellte „Nichtärztliche Praxisassistentin“ – Koordination und Organisation von Therapie- und Sozialmaßnahmen/ Strukturierte Schulungen (B10.1–10.6) (Anmeldung nur über die Landesärztekammer)	Christel Mellenthin, QM-Beraterin (DGQ)/QEP-Trainerin, H+M Healthcare Management GmbH, Erfurt	Praxispersonal 200,00 €

Die Teilnahme an den angebotenen Schulungen ist nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung möglich. Das Anmeldeformular finden Sie stets in der Beilage „Interessante Fortbildungsveranstaltungen“ und im Internet unter www.kvt.de. Bitte senden Sie uns das Formular per Fax an 03643 559-291 oder buchen Sie Ihr Seminar einfach [online](#) über unseren Fortbildungskalender. Freie Kapazitäten können Sie auf unserer Internetseite im Fortbildungskalender einsehen.

Kinderbetreuungsangebot

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Kinder während eines Seminars von erfahrenerm Fachpersonal betreuen zu lassen. Bei Interesse teilen Sie uns dies bitte telefonisch oder über das Anmeldeformular mit.

Bei allgemeinen Fragen zum Fortbildungskalender wenden Sie sich bitte an Susann Binnemann, Telefon 03643 559-230 und bei Fragen zur Anmeldung an Nancy Schöffler, Telefon 03643 559-282.

Reanimationskurs für Ärzte in Niederlassung und Praxispersonal

Termin: **Samstag, 27.02.2016, 09:00 bis 14:00 Uhr**
 Tagungsort: IIm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH, Bärwinkelstraße 33, 99310 Arnstadt
 Kursgebühr: Ärzte 125 €; Praxismitarbeiter 50 €

Programm:

- ERC-Leitlinien der kardiopulmonalen Reanimation und ihre Umsetzung in der Praxis
- Atemwegsmanagement bei Reanimation und alternative Möglichkeiten der Beatmung
- Der sichere venöse Zugang in der Präklinik – Routine und Alternativen
- Praktische Übungen in Gruppen am Phantom, Besichtigung Notaufnahme, Lernerfolgskontrolle

Diese Veranstaltung wird von der Landesärztekammer Thüringen mit **neun Punkten für das Fortbildungsdiplom** zertifiziert.

Anmeldung:

IIm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH,
 Bärwinkelstraße 33, 99310 Arnstadt
 Dr. med. Heike Schlegel-Höfner
 E-Mail: heike.schlegel-hoefner@ilm-kreis-kliniken.de
 Telefon: 03628 919-469
 Telefax: 03628 919-393

Notdienstseminar „Fit für jeden Notfall“ im April 2016

Termin: **22.04. bis 24.04.2016**
 Ort: KV Thüringen, Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar

Das dreitägige Seminar wurde von einem Ärzteteam aus Heidelberg entwickelt. Es basiert auf der Erfahrung aus über 25.000 Patientenkontakten im Notdienst. Das gesamte Spektrum des Notdienstes wird darin 100 Prozent praxisbezogen vermittelt.

Das Veranstaltungsprogramm einschließlich Anmeldeformular entnehmen Sie bitte **Anlage 9** dieses Rundschreibens.

Veranstaltungen der Landesärztekammer Thüringen

Für nachfolgende Veranstaltungen wenden Sie sich bitte bei Anmeldungen und Auskünften an die

Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung
 der Landesärztekammer Thüringen
 Anmeldung/Auskunft: Postfach 100740, 07740 Jena
 Telefon: 03641 614-142, -143, -145 Telefax: 03641 614-149
 E-Mail: akademie@laek-thueringen.de

▪ Psychosomatische Grundversorgung

Teil 1: 29. – 30.01.2016
 Teil 2: 15. – 16.04.2016
 Teil 3: 08. – 09.07.2016

Ort: Praxis Dr. Venner, Kernbergstraße 42, Jena
 Leitung: Dr. med. Margit Venner, Jena
 Gebühr: 750 €
 Zertifizierung: 50 Punkte, Kategorie H

▪ Suchtmedizinische Grundversorgung Baustein I – VI

Termin: 08. – 13.02.2016
Ort: Landesärztekammer Thüringen, Im Semmicht 33, Jena
Leitung: Dr. med. Katharina Schoett, Mühlhausen
Gebühr: 600 €
Zertifizierung: 50 Punkte, Kategorie H

▪ Das neue Antikorruptionsgesetz. – Fluch oder Segen? Was ist wichtig? Was müssen Ärzte wissen?

Universitätsklinikum Jena: Akademie der Landesärztekammer Thüringen

Referent: Prof. Dr. Hendrik Schneider, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzugsrecht, Universität Leipzig
Termin: 17.02.2016, 17:00 – 19:00 Uhr
Gebühr: gebührenfrei
Ort: Universitätsklinikum Jena, Erlanger Allee 101, Hörsaal 1
Leitung: Prof. Dr. rer. nat./med. habil Michael Hartmann, Prof. Dr. med. Heiko Wunderlich, Jena
Anmeldung: Akademie der Landesärztekammer, Telefon 03641 614-142,
E-Mail: kopp.akademie@laek-thueringen.de
Zertifizierung: 3 Punkte, Kategorie A

▪ Notfälle sicher beherrschen (Theorie kombiniert mit praktischen Übungen)

Teil 1: 19. – 20.02.2016
Teil 2: 28. – 29.10.2016
Gebühr: je 250 €
Ort: Hotel Dorotheenhof, Dorotheenhof 1, 99427 Weimar
Leitung: Dr. med. Jens Reichel, Jena
Zertifizierung: anerkannt

▪ **Kompaktkurs:** Klinische Elektroenzephalographie im Kindes- und Erwachsenenalter

Termin: 11. – 12.03.2016
Ort: Kassenärztliche Vereinigung, Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar
Leitung: Doz. Dr. med. habil. Reinhard Both, Jena
Gebühr: 400 €
Zertifizierung: 26 Punkte, Kategorie C

▪ **24. Medizinisch-Juristisches Kolloquium**

„Delegation, Substitution, Assistenz – Wer behandelt unsere Patienten?“

Akademie der Landesärztekammer Thüringen, Institut für Rechtsmedizin, Universitätsklinikum Jena

Termin: 16.03.2016, 15:00 Uhr
Ort: Landesärztekammer, Im Semmicht 33, Jena
Leitung: Dr. med. Ricarda Arnold, Jena
Gebühr: keine
Zertifizierung: 5 Punkte, Kategorie A

▪ **EKG-Kurs mit praktischen Übungen mit Zusatzteil für Ihr Praxispersonal**

Für Ärzte:

Grundlagen der EKG-Auswertung, Reizbildungsstörungen, Reizleitungsstörungen, Erregungsrückbildungsstörungen, Infarkt-EKG, Vorhof- und Kammerhypertrophie, Belastungs-EKG, Schrittmacher-EKG, praktische Übungen in der Gruppe

Für Praxispersonal:

normales EKG, Ergometrie

Termin: 18. – 19.03.2016
 Ort: Landesärztekammer, Im Semmicht 33, Jena
 Leitung: Dr. med. Jana Boer, Erfurt
 Gebühr: 200 € (Ärzte)
 Zertifizierung: 25 Punkte, Kategorie C

▪ **Praxisrelevantes für den Hausarzt: „Ich habe Rücken“**

- Klinische Syndrome und Befunde
- Welche bildgebende Diagnostik ist sinnvoll/erforderlich?
- Konservative Behandlungsmöglichkeiten, Prof. Dr. med. Ulrich Smolenski
- Wann muss operiert werden?

Termin: 06.04.2016, 17:00 – 19:00 Uhr
 Ort: Landesärztekammer, Im Semmicht 33, Jena
 Leitung: Prof. Dr. med. Günter Stein, Jena
 Gebühr: keine
 Zertifizierung: 3 Punkte, Kategorie A

▪ **Das ärztliche Gutachten – Einführung in die ärztliche Begutachtung**

- Allgemeine Grundlagen/Aufbau eines Gutachtens
- Sozialrecht – Fragen des Richters an den Arzt
- Sozialmedizinische Begutachtung für die gesetzliche Rentenversicherung
- Typische Fehlerquellen bei der Erstellung von Arzthaftungsgutachten aus Sicht der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der norddeutschen Ärztekammern
- Aufgaben und Fragestellungen zur Erstellung von Gutachten aus Sicht der Kranken- und Pflegeversicherung, der Unfallversicherung sowie der Privatversicherungen
- Aufgaben und Fragestellungen zum Erstellen von versorgungsärztlichen Stellungnahmen nach dem Schwerbehinderten Feststellungsverfahren (SGB IX)

Termin: 08. – 09.04.2016
 Ort: KV Thüringen, Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar
 Leitung: Dr. med. Bernhard Blüher, Altenburg
 Gebühr: 250 €
 Zertifizierung: 14 Punkte, Kategorie A

Praxispersonal

▪ **Intensivkurs für Medizinische Fachangestellte**

Teil 1: 11. – 12.03.2016
 Teil 2: 18. – 19.03.2016
 Ort: Landesärztekammer Thüringen, Im Semmicht 33, Jena
 Leitung: Doreen Stedry, Greiz
 Gebühr: 400 €

▪ **Ambulantes Operieren für Medizinische Fachangestellte**

Teil 1: 11. – 12.03.2016
 Teil 2: 08. – 09.04.2016
 Teil 3: 15. – 16.04.2016
 Teil 4: 22. – 23.04.2016
 Teil 5: 29. – 30.04.2016

Ort: Kassenärztliche Vereinigung, Zum Hospitalgraben 8, Weimar
 Gebühr: 700 €

Weite, Stille, Einsamkeit – Landschaftsästhetik im Hohen Norden Künstlerische Fotografie – Thomas Lange

Ein wunderschönes beruhigendes Thema zur Ausstellung hat sich der Fotograf und Künstler Thomas Lange zu Eigen gemacht: Weite, Stille, Einsamkeit ...

Fotografie ist Bildsprache, die einzige Sprache, die überall in der Welt leichter verstanden wird als andere Kunstrichtungen. Das macht sie wertvoll und unverwechselbar.

So wie das gesprochene Wort intelligent eingesetzt werden kann, um Wissen zu vermitteln, Ideen auszutauschen und den Geist zu stimulieren, so kann Fotografie dem Betrachter etwas Wertvolles geben: Fotos können neugierig machen auf Landschaften, Porträts, Architektur usw. Sie können Geschichten erzählen, berühren oder dokumentieren. Die wichtigste Eigenschaft der Fotografie ist ihr optischer Inhalt.

Der Künstler Thomas Lange bewegt sich als Fotograf überwiegend in Landschaften, war er doch sehr viel als Bergsteiger, Wanderer oder mit dem Kanu unterwegs und spürte unbeschreiblich

ausdrucksstarke Landschaften auf, mitunter in abgelegenen Regionen im Hohen Norden.

Die Natur ist für den Kunstfotografen Lange dort, wo sie schwer erreichbar und von Menschen noch wenig beeinflusst ist, besonders schön. Deshalb sollten seine Landschaftsfotos eine gewisse Perfektion aufweisen, um vorzeigbar zu sein. Somit beschränkt sich der Künstler beim Fotografieren auf das Wesentliche, widmet sich interessanten Details und kann dem Betrachter ein Gefühl für die außergewöhnliche und beeindruckende Landschaft vermitteln.

Das ist seine Vision vom Fotografieren. So braucht er auf Reisen auch Glück: das richtige Licht, Schnelligkeit und das Vertrauen auf Zufälle. Dies alles wurde ihm oft geschenkt.

Für den Künstler Lange zählt die Einmaligkeit des Augenblicks – der unantastbare, nicht wiederholbare Moment.

Autorin
Carola-Manuela Riemer

Die Ausstellung wird mit einer Vernissage am Sonntag, den 17. Januar 2016 um 11 Uhr in der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen, Zum Hospitalgraben 8, in Weimar eröffnet. Diese können Sie bis zum 12. April besuchen.



Anlage 1 – Durchschnittliche Punktzahlvolumina und Fallzahlen des Vorjahresquartals pro Fachgruppe sowie die zeitbezogenen Kapazitätsgrenzen nach § 13 HVM

Durchschnittliche Punktzahlvolumina (PZV) und Fallzahlen des Vorjahresquartals pro Fachgruppe als Grundlage für die Vergütungsregelung nach §§ 8, 9 HVM

für das Quartal 3/2015

Fachgruppe	durchschnittl. PZV	durchschnittl. relevante Fallzahl
Hausärzte	361.066	1.038
Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin	301.222	958
Fachärzte für Anästhesiologie und Intensivtherapie	93.318	263
Fachärzte für Augenheilkunde	521.717	1.596
Fachärzte für Chirurgie, für Kinderchirurgie, für Plastische Chirurgie, für Herzchirurgie, für Neurochirurgie	358.188	913
Fachärzte für Frauenheilkunde	299.300	1.048
Fachärzte für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde sowie Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie	496.038	1.218
Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten	354.760	1.564
Fachärzte für Humangenetik	708.176	337
Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunkt, die dem fachärztlichen Versorgungsbereich angehören	557.816	1.067
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Angiologie (Genehmigung zur Abrechnung der GOP 13300 bis 13311 EBM)	845.378	1.082
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Gastroenterologie (Genehmigung zur Abrechnung der GOP 13400 bis 13431 EBM)	414.058	815
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Hämato-/Onkologie (Genehmigung zur Abrechnung der GOP 13500 bis 13502 EBM)	807.915	734
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Kardiologie (Genehmigung zur Abrechnung der GOP 13550 bis 13561 EBM)	1.010.352	1.364
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Pneumologie und Lungenärzte (Genehmigung zur Abrechnung der GOP 13650 bis 13670 EBM)	1.019.523	1.588
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Rheumatologie (Genehmigung zur Abrechnung der GOP 13700 bis 13701 EBM)	288.693	834
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Nephrologie (Genehmigung zur Abrechnung der GOP 13600 bis 13621 EBM)	45.305	222
Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	423.462	327
Fachärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	27.874	163
Fachärzte für Nervenheilkunde, Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie, Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachärzte für Psychiatrie, Fachärzte für Psychotherapeutische Medizin und Psychotherapeutisch tätige Ärzte, mit einem Anteil an Leistungen der Richtlinien-Psychotherapie (GOP 35200 bis 35225 EBM)	571.565	947

Anlage 1 – Durchschnittliche Punktzahlvolumina und Fallzahlen des Vorjahresquartals pro Fachgruppe sowie die zeitbezogenen Kapazitätsgrenzen nach § 13 HVM

Fachgruppe	durchschnittl. PZV	durchschnittl. relevante Fallzahl
Fachärzte für Nuklearmedizin	775.826	752
Fachärzte für Orthopädie	518.487	1.337
Fachärzte für Diagnostische Radiologie und Fachärzte für Radiologie	1.471.194	1.686
Fachärzte für Urologie	429.462	1.285
Fachärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin	352.134	567
Ausschließlich bzw. weit überwiegend schmerztherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß Präambel 30.7 Nr. 6 EBM	140.955	231
Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Transfusionsmedizin, ermächtigte Fachwissenschaftler der Medizin	14.106	551
Fachärzte für Strahlentherapie	42.901	103

Stand: 08.12.2015

Zeitbezogene Kapazitätsgrenzen nach § 13 HVM
für das Quartal 3/2015

Fachgruppe	Kapazitätsgrenzen in Minuten
ausschließlich psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte	3.135
psychologische Psychotherapeuten	3.004
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten	3.295
Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	5.845

Stand: 08.12.2015

Anlage V zum Abschnitt J der Arzneimittel-Richtlinie
Übersicht der verordnungsfähigen Medizinprodukte

Produkt-bezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungs-fähigkeit
1xklysmasalinisch	Zur raschen und nachhaltigen Entleerung des Enddarms vor Operationen und diagnostischen Eingriffen; nicht zur Anwendung bei Säuglingen und Kleinkindern.	keine
AMO TM ENDOSOL TM	Für intraokulare und topische Spülungen des Auges bei chirurgischen Prozeduren und für diagnostische und therapeutische Maßnahmen.	1. November 2018
Ampuwa® für Spülzwecke	- Zur Anfeuchtung von Tamponaden und Verbänden, - Zur Atemluftbefeuchtung nur zur Anwendung in geschlossenen Systemen in medizinisch notwendigen Fällen; jeweils in einer Menge, die ausschließlich für die einmalige Anwendung geeignet ist.	7. Juni 2017
Amvisc TM	Zur Anwendung als Operationshilfe bei ophthalmischen Eingriffen am vorderen Augenabschnitt	18. Oktober 2020
Amvisc TM Plus	Zur Anwendung als Operationshilfe bei ophthalmischen Eingriffen am vorderen Augenabschnitt	18. Oktober 2020
Aqua B. Braun	- zur Spülung und Reinigung bei operativen Eingriffen - zur Spülung von Wunden und Verbrennungen - zum Anfeuchten von Wundtamponaden, Tüchern und Verbänden - zur Überprüfung der Durchlässigkeit von Blasenkathetern - zur mechanischen Augenspülung	7. Mai 2018
Bausch & Lomb Balanced Salt Solution	Zur Irrigation im Rahmen extraokulärer und intraokulärer Eingriffe.	18. Oktober 2020
BSS DISTRA-SOL	Zur Spülung der Vorderkammer während Kataraktoperationen und anderen intraokularen Eingriffen	11. November 2019

Produkt- bezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungs- fähigkeit
BSS NL250/NL500	Zur Spülung des chirurgischen intra- oder extraokularen Operationsbereiches	11. März 2015
BSS PLUS® (Alcon Pharma GmbH)	Als intraokulare Spüllösung bei chirurgischen Eingriffen im Auge, bei denen eine intraokulare Perfusion erforderlich ist.	9. April 2017
BSS® STERILE SPÜLLÖSUNG (Alcon Pharma GmbH)	Zur Irrigation im Rahmen extraokulärer und intraokulärer Eingriffe.	9. April 2017
Dimet®20	Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Entwicklungsstörungen zur physikalischen Behandlung des Kopfhaares bei Kopflausbefall	keine
Dk-line®	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie zur mechanischen Netzhautentfaltung nach Netzhautablösungen/PVR/PDR, Riesenrissen, okularen Traumata sowie zur vereinfachten Entfernung subluxierter Linsen und Fremdkörper aus dem Glaskörperraum.	18. Oktober 2020
Dr. Deppe EndoStar®-Lavage	Darmreinigung zur Vorbereitung einer Darmspiegelung bei Patienten ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.	10. Juni 2012
DuoVisc®	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie des vorderen Augenschnittes bei Kataraktextraktion und Implantation einer Intraocularlinse.	9. April 2017
EtoPril®	Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Entwicklungsstörungen zur physikalischen Behandlung des Kopfhaares bei Kopflausbefall.	keine
EyE-Lotion BSS	Zur Irrigation im Rahmen extraokulärer und intraokulärer Eingriffe.	14. Dezember 2017

Produktbezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungsfähigkeit
Freka-Clyss®	<p>Für Patienten ab dem vollendeten 12. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation nur in Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des kongenitalen Megacolons), Divertikulose, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase.</p> <p>Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (mit Ausnahme von Säuglingen und Kleinkindern) und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation, zur raschen und nachhaltigen Entleerung des Enddarms vor Operationen, zur Vorbereitung von urologischen, röntgenologischen und gynäkologischen Untersuchungen sowie vor Rektoskopien.</p>	7. Juni 2017
Freka Drainjet® NaCl 0,9 %	Zur internen und externen Anwendung wie Perfusion des extracorporalen Systems bei der Hämodialyse, postoperative Blasenspülung bei allen urologischen Eingriffen, Spülungen im Magen-Darmtrakt und von Fisteln und Drainagen. Auch zur Wundbehandlung und zum Befeuchten von Tüchern und Verbänden.	6. Juni 2018
Freka Drainjet® Purisole SM verdünnt	Intra- und postoperative Blasenspülung bei urologischen Eingriffen.	6. Juni 2018
Globance® Lavage	Zur Behandlung vor diagnostischen Eingriffen bei Patienten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.	7. Juni 2012
Globance® Lavage Apfel	Zur Behandlung vor diagnostischen Eingriffen bei Patienten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.	7. Juni 2012
Healon®	Für die intraokulare Verwendung bei Augenoperationen	1. November 2016
HEALON5®	Viskoelastische Lösung für die intraokulare Verwendung bei Augenoperationen am vorderen Augenabschnitt	1. November 2016
HEALON GV®	Viscoelastische Lösung für die intraokulare Verwendung bei Augenoperationen am vorderen Augenabschnitt.	1. November 2016
HSO®	Zur Anwendung als Operationshilfe bei ophthalmischen Eingriffen am vorderen Augenabschnitt.	15. März 2020
HSO® PLUS	Zur Anwendung als Operationshilfe bei ophthalmischen Eingriffen am vorderen Augenabschnitt.	15. März 2020

Produktbezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungsfähigkeit
HYLO®-GEL	Synthetische Tränenflüssigkeit bei Autoimmunerkrankungen (Sjögren-Syndrom mit deutlichen Funktionsstörungen (trockenes Auge Grad 2), Epidermolysis bullosa, okuläres Pemphigoid), Fehlen oder Schädigung der Tränendrüse, Fazialisparese oder bei Lagophthalmus.	6. Februar 2019
IsoFree	Als isotone Trägerlösung bei der Verwendung von Inhalaten in Verneblern oder Aerosolgeräten. Dies gilt nur für die Fälle, in denen der Zusatz einer isotonen Trägerlösung in der Fachinformation des arzneistoffhaltigen Inhalats zwingend vorgesehen ist.	17. März 2018
ISOMOL®	Für Patienten ab dem vollendeten 12. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation nur in Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase. Für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation.	27. Januar 2016
Isotonische Kochsalzlösung zur Inhalation (Eifelfango)	Als Trägerlösung bei der Verwendung von Inhalaten in Verneblern oder Aerosolgeräten. Dies gilt nur für die Fälle, in denen der Zusatz einer Trägerlösung in der Fachinformation des arzneistoffhaltigen Inhalats zwingend vorgesehen ist.	12. September 2018
Klistier Fresenius	Für Patienten ab dem vollendeten 12. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation nur in Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des kongenitalen Megacolons), Divertikulose, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase. Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (mit Ausnahme von Säuglingen und Kleinkindern) und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation, zur raschen und nachhaltigen Entleerung des Enddarms vor Operationen, zur Vorbereitung von urologischen, röntgenologischen und gynäkologischen Untersuchungen sowie vor Rektoskopien.	7. Juni 2017
Lubricano®	Zur Anwendung bei Patienten mit Katheterisierung.	12. Januar 2019

Produkt- bezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungs- fähigkeit
Macrogol 1 A Pharma®	<p>Für Patienten ab dem vollendeten 12. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation nur in Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase.</p> <p>Für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation.</p>	30. November 2015
Macrogol AbZ	<p>Für Patienten ab dem vollendeten 12. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation nur in Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase.</p> <p>Für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation.</p>	11. Juli 2016
Macrogol AL	<p>Für Patienten ab dem vollendeten 12. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation nur in Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase.</p> <p>Für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation.</p>	27. März 2012

Produkt-bezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungs-fähigkeit
Macrogol 1 A Pharma®	<p>Für Patienten ab dem vollendeten 12. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation nur in Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase.</p> <p>Für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation.</p>	30. November 2015
Macrogol AbZ	<p>Für Patienten ab dem vollendeten 12. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation nur in Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase.</p> <p>Für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation.</p>	11. Juli 2016
Macrogol AL	<p>Für Patienten ab dem vollendeten 12. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation nur in Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase.</p> <p>Für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation.</p>	27. März 2012

Produkt- bezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungs- fähigkeit
Macrogol- ratiopharm®	<p>Für Patienten ab dem vollendeten 12. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation nur in Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase.</p> <p>Für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation.</p>	11. Juli 2016
Macrogol Sandoz®	<p>Für Patienten ab dem vollendeten 12. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation nur in Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase.</p> <p>Für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation.</p>	30. November 2015
Macrogol STADA®	<p>Für Patienten ab dem vollendeten 12. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation nur in Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase.</p> <p>Für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation.</p>	27. März 2012
Macrogol TAD®	<p>Für Patienten ab dem vollendeten 12. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation nur in Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase.</p> <p>Für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation.</p>	25. November 2017

Produkt- bezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungs- fähigkeit
Medicoforum Laxativ	Für Patienten ab dem vollendeten 12. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation nur in Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase; Für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation.	11. Mai 2018
Microvisc® plus	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie des vorderen Augenabschnittes.	31. Oktober 2016
Mosquito ® med LäuseShampoo	Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Entwicklungsstörungen zur physikalischen Behandlung des Kopfhaares bei Kopflausbefall.	Keine
MucoClear® 6 %	Zur symptomatischen Inhalationsbehandlung der Mukoviszidose für Patienten ab dem 6. Lebensjahr.	15. August 2017
MOVICOL®	Für Patienten ab dem vollendeten 12. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation nur in Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase. Für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation.	27. Januar 2016
MOVICOL® flüssig Orange	Für Patienten ab dem vollendeten 12. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation nur in Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase. Für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation.	27. Januar 2016

Produkt- bezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungs- fähigkeit
MOVICOL® Junior aromafrei	Für Kinder im Alter von 2 bis 11 Jahren zur Behandlung von Obstipation, für Kinder im Alter von 5 bis 11 Jahren zur Behandlung von Koprostase.	27. Januar 2016
MOVICOL® Junior Schoko	Für Kinder im Alter von 2 bis 11 Jahren zur Behandlung der Obstipation.	27. Januar 2016
myVISC Hyal 1.0	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie des vorderen Augenabschnittes.	1. Juli 2018
NaCl 0,9 % B. Braun	<ul style="list-style-type: none"> - zur Spülung und Reinigung bei operativen Eingriffen - zur Spülung von Wunden und Verbrennungen - zum Anfeuchten von Wundtamponaden, Tüchern und Verbänden - zur Überprüfung der Durchlässigkeit von Kathetern - zur intra- und postoperativen Spülung bei endoskopischen Eingriffen - zur mechanischen Augenspülung 	7. Mai 2018
NaCl 0,9 % Fresenius Kabi	<p>Zur internen und externen Anwendung wie Perfusion des extracorporalen Systems bei der Hämodialyse, postoperative Blasenspülung bei allen urologischen Eingriffen, Spülungen im Magen-Darmtrakt und von Fisteln und Drainagen. Auch zur Wundbehandlung und zum Befeuchten von Tüchern und Verbänden;</p> <p>jeweils in einer Menge, die ausschließlich für die einmalige Anwendung geeignet ist.</p>	7. Juni 2017
Nebusal™ 7 %	Zur symptomatischen Inhalationsbehandlung der Mukoviszidose für Patienten ≥ 6 Jahre.	10. Februar 2020
NYDA®	Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Entwicklungsstörungen zur physikalischen Behandlung des Kopfhaares bei Kopflausbefall.	6. Dezember 2017
OcuCoat®	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie des vorderen Augenabschnittes.	18. Oktober 2020
Oculentis BSS	Zur Irrigation im Rahmen extraokulärer und intraokulärer Eingriffe.	14. Dezember 2017

Produkt- bezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungs- fähigkeit
Okta-line™	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie zur mechanischen Netzhautentfaltung nach Netzhautablösungen/PVR/PDR, Riesenrissen, okularen Traumata sowie zur vereinfachten Entfernung subluxierter Linsen und Fremdkörper aus dem Glaskörperraum.	18. Oktober 2020
Oxane® 1300	Zur intraokularen Tamponade bei schweren Formen der Netzhautablösung sowie allen Netzhautablösungen, die mit anderen Therapieformen nicht behandelt werden können. Ausgenommen ist die Anwendung bei zentralen Foramina mit Ablösung und bei schweren diabetischen Retinopathien.	18. Oktober 2020
Oxane® 5700	Zur intraokularen Tamponade bei schweren Formen der Netzhautablösung sowie allen Netzhautablösungen, die mit anderen Therapieformen nicht behandelt werden können. Ausgenommen ist die Anwendung bei zentralen Foramina mit Ablösung und bei schweren diabetischen Retinopathien.	18. Oktober 2020
PädiaSalin® 0,9%	Als Trägerlösung bei der Verwendung von Inhalaten in Verneblern oder Aerosolgeräten. Dies gilt nur für die Fälle, in denen der Zusatz einer Trägerlösung in der Fachinformation des arzneistoffhaltigen Inhalats zwingend vorgesehen ist.	17. März 2018
Paranix® ohne Nissenkamm	Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Entwicklungsstörungen zur physikalischen Behandlung bei Kopflausbefall.	Keine
PARI NaCl Inhalationslösung	Als Trägerlösung bei der Verwendung von Inhalaten in Verneblern oder Aerosolgeräten. Dies gilt nur für die Fälle, in denen der Zusatz einer Trägerlösung in der Fachinformation des arzneistoffhaltigen Inhalats zwingend vorgesehen ist.	12. November 2018

Produkt-bezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungs-fähigkeit
ParkoLax®	<p>Für Patienten ab dem vollendeten 12. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation nur in Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase.</p> <p>Für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation.</p>	21. Oktober 2017
Pe-Ha-Luron® 1,0 %	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie des vorderen Augenabschnittes	4. April 2019
Pe-Ha-Visco (2,0 %)	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie des vorderen Augenabschnittes.	4. April 2019
polyvisc® 2,0 %	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie des vorderen Augenabschnittes.	27. Januar 2016
polysol®	Zur Irrigation im Rahmen extraokulärer und intraokulärer Eingriffe.	27. Januar 2016
ProVisc®	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie des vorderen Augenabschnittes bei Kataraktextraktion und Implantation einer Intraokularlinse (IOL)	9. April 2017
PURI CLEAR	Zur Irrigation im Rahmen extraokulärer und intraokulärer Eingriffe.	29. November 2016
Purisolet® SM verdünnt	<p>Intra- und postoperative Blasenspülung bei urologischen Eingriffen;</p> <p>jeweils in einer Menge, die ausschließlich für die einmalige Anwendung geeignet ist.</p>	7. Juni 2017
Ringer B. Braun	<ul style="list-style-type: none"> - zur Spülung und Reinigung bei operativen Eingriffen - zur Spülung von Wunden und Verbrennungen - zur intra- und postoperativen Spülung bei endoskopischen Eingriffen 	7. Mai 2018

Produktbezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungsfähigkeit
Ringer Fresenius Spüllösung	<p>Zum Freispülen des Operationsgebietes und zum Feuchthalten des Gewebes,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Wundspülung bei äußeren Traumen und Verbrennungen, - zur Spülung bei diagnostischen Untersuchungen; - zum Befeuchten von Wunden und Verbänden <p>jeweils in einer Menge, die ausschließlich für die einmalige Anwendung geeignet ist.</p>	7. Juni 2017
Saliva natura	Zur Behandlung krankheitsbedingter Mundtrockenheit bei onkologischen oder Autoimmun-Erkrankungen.	keine
Sentol®	Zur Irrigation im Rahmen extraokulärer und intraokulärer Eingriffe.	27. Januar 2016
Serag BSS	Zur Irrigation im Rahmen extraokulärer und intraokulärer Eingriffe.	27. Mai 2020
Serumwerk-Augenspüllösung BSS	Zur Irrigation im Rahmen extraokulärer und intraokulärer Eingriffe.	14. Dezember 2017
VISCOAT®	Zur Anwendung bei ophthalmologischen Eingriffen am vorderen Augenabschnitt, insbesondere bei Kataraktextraktion und Intraokularlinsen-Implantation.	9. April 2017
VISMED®	Synthetische Tränenflüssigkeit bei Autoimmun-Erkrankungen (Sjögren-Syndrom mit deutlichen Funktionsstörungen [trockenes Auge Grad 2], Epidermolysis bullosa, okuläres Pemphigoid), Fehlen oder Schädigung der Tränendrüse, Fazialisparese oder Lagopthalmus	15. Januar 2017
VISMED® MULTI	Synthetische Tränenflüssigkeit bei Autoimmun-Erkrankungen (Sjögren-Syndrom mit deutlichen Funktionsstörungen [trockenes Auge Grad 2], Epidermolysis bullosa, okuläres Pemphigoid), Fehlen oder Schädigung der Tränendrüse, Fazialisparese oder Lagopthalmus	15. Januar 2017
Z-HYALIN®	Zur Unterstützung intraokularer Eingriffe am vorderen Augenabschnitt bei Katarakt-operationen.	1. Mai 2016

Wirkstoff AKTUELL

EINE INFORMATION DER KBV IM RAHMEN DES § 73 (8) SGB V IN ZUSAMMENARBEIT MIT DER ARZNEIMITTELKOMMISSION DER DEUTSCHEN ÄRZTESCHAFT
ONLINE UNTER: [HTTP://AIS.KBV.DE](http://ais.kbv.de)



Nalmefen

Die wichtigsten Fakten auf einen Blick (Drug Facts)

- Indikation:** Unterstützung der Reduktion des Alkoholkonsums bei erwachsenen Patienten mit Alkoholabhängigkeit¹.
- Empfehlungen zur wirtschaftlichen Verordnungsweise:** Mit Abstinenz kann die größtmögliche Vermeidung von alkoholbedingter Morbidität und Mortalität erreicht werden. Die Reduktion des Alkoholkonsums ist ein intermediäres Ziel auf dem Weg zur Abstinenz. Nalmefen sollte nur an Tagen, an denen der Patient das Risiko verspürt, Alkohol zu trinken, eingenommen werden. Die Verordnung ist auf 3 Monate (in Ausnahmefällen: 6 Monate) beschränkt.
- Wirkungsweise:** Selektiver Ligand an Opioidrezeptoren, wirkt an μ - und δ -Rezeptoren als Antagonist und an κ -Rezeptoren als partieller Agonist. Beeinflusst hierüber vermutlich indirekt das dopaminerge Belohnungssystem.
- Kontraindikationen:** Einnahme von Opioiden/Opioidanalgetika, Opioidabhängigkeit, -entzugssymptome, schwere Leber-/Nierenfunktionsstörung, akute Alkoholentzugserscheinungen
- Warnhinweise:** Nicht für Patienten, deren Therapieziel eine sofortige Abstinenz ist; Absetzen von Nalmefen 1 Woche vor Anwendung von Opioiden; Vorsicht bei Patienten mit psychiatrischen Begleiterkrankungen oder Krampfanfällen.
- Kosten:** Die Kosten einer Behandlung mit Nalmefen betragen täglich 4,58 €.

Tage mit hohem Alkoholkonsum/ Monat	Studie ESENSE 1 n = 579	Studie ESENSE 2 n = 655
Ausgangswert (Nalmefen / Placebo)	19,4 / 19,6	19,8 / 18,3
Änderung (Nalmefen / Placebo)	-11,2 / -8,9	-12,3 / -10,6
Differenz zu Placebo	-2,3	-1,7
p-Wert	0,0021	0,012
Menge des konsumierten Alkohols (g/Tag)	Studie ESENSE 1 n = 579	Studie ESENSE 2 n = 655
Ausgangswert (Nalmefen / Placebo)	84 / 85	93 / 89
Änderung (Nalmefen / Placebo)	-50,7 / -39,7	-59,0 / -54,1
Differenz zu Placebo	-11,0 (\approx 275 ml Bier [5 Vol%])	-5,0 (\approx 125 ml Bier [5 Vol%])
p-Wert	0,0003	0,088 (n. s.)
Sicherheit	Studie ESENSE 1 n = 579	Studie ESENSE 2 n = 655
Abbruch wegen unerwünschter Ereignisse (UE) (Nalmefen / Placebo)	20 % / 6 %	4 % / 1 %
p-Wert	keine Angabe	keine Angabe

¹Verordnungseinschränkungen n. Anlage III Nr. 2 der Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) beachten (1).

Indikation

Nalmefen wird zur Reduktion des Alkoholkonsums bei erwachsenen Patienten mit Alkoholabhängigkeit angewendet, deren Alkoholkonsum sich auf einem hohen Risikoniveau befindet (DRL: drinking risk level), bei denen keine körperlichen Entzugserscheinungen vorliegen und für die keine sofortige Entgiftung erforderlich ist. Nalmefen sollte nur in Verbindung mit kontinuierlicher psychosozialer Unterstützung, die auf Therapieadhärenz und eine Reduktion des Alkoholkonsums zielt, verschrieben werden. Die Behandlung mit Nalmefen sollte nur bei Patienten eingeleitet werden, deren Alkoholkonsum sich zwei Wochen nach einer initialen Untersuchung weiterhin auf einem hohen Risikoniveau befindet.

Empfehlungen zur wirtschaftlichen Verordnungsweise (1–9)

- Bei einer Alkoholabhängigkeit, die mit entsprechenden körperlichen, psychischen oder sozialen Beeinträchtigungen sowie einem Kontrollverlust einhergeht, ist grundsätzlich das Therapiekonzept der Abstinenz einer Reduktion vorzuziehen. Bei einer Alkoholabhängigkeit kann mit Abstinenz die größtmögliche Vermeidung von alkoholbedingter Morbidität und Mortalität erreicht werden.
- Ist das Erreichen von Abstinenz bei Abhängigen nicht möglich oder liegt schädlicher bzw. riskanter Konsum vor, soll im Sinne einer Schadensbegrenzung und Schadensminimierung eine Reduktion des Konsums als (vorübergehendes) Therapieziel hinsichtlich Menge, Zeit und Frequenz angestrebt werden. In mehreren Leitlinien und Therapieempfehlungen wird die Trinkmengenreduktion als mögliches Therapieziel für Personen mit riskantem Trinkverhalten benannt. Mit dem Therapieziel Konsumreduktion soll eine Verringerung der alkoholbedingten Gesundheitschäden erreicht werden. Als primäre Ergebnismaße werden Trinktage und Trinkmenge herangezogen. Valide Langzeitergebnisse liegen bisher nicht vor.
- Im Gegensatz zu Acamprosat (10) und Naltrexon (11) wird der neu in den Markt eingeführte Wirkstoff Nalmefen nicht mit dem Ziel eingesetzt, eine Abstinenz aufrechtzuerhalten bzw. das Rückfallrisiko zu senken. Er soll die Alkoholaufnahme reduzieren.
- Nalmefen unterliegt aber Verordnungseinschränkungen gemäß Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): Eine Verordnung darf nur mit dem Ziel einer Abstinenztherapie, die aufgrund fehlender Therapiemöglichkeiten nicht zeitnah zur Verfügung steht, erfolgen. Zudem darf die Verordnung nur zeitlich begrenzt (drei bis maximal sechs Monate) und durch einen Arzt erfolgen, der in der Therapie der Alkoholabhängigkeit erfahren ist. Die Konsumreduktion stellt ein Zwischenziel auf dem Weg zur Abstinenz dar.
- Für die Bewertung des Zusatznutzens im Rahmen der frühen Nutzenbewertung nach § 35 a SGB V wurden dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) keine geeigneten Studien für einen direkten Vergleich von Nalmefen mit der zweckmäßigen Vergleichstherapie Naltrexon vorgelegt. Der pharmazeutische Unternehmer (pU) brachte unter anderem vier doppelblinde, randomisierte, kontrollierte Studien mit Nalmefen-Placebo-Vergleich für eine indirekte Bewertung ein. In einer dieser Studien wurden nur bis zu zwei Drittel der Patienten zulassungskonform behandelt. Bei dem übrigen Drittel wurden Anpassungen der Nalmefendosierung vorgenommen, was nicht der Zulassung entspricht. Da der pU keine Daten der Teilpopulation zulassungskonform behandelter Patienten vorlegte, konnte diese Studie nicht bewertet werden. In den übrigen drei Studien war das Kriterium eines Alkoholkonsums auf hohem Risikoniveau nicht durchgehend erfüllt. Nur zwischen 28 % und 58 % der Patienten entsprachen diesem Kriterium (12;13).
- Wegen der fehlenden Eignung aller Studien konnte der G-BA der Forderung des pU nach einem beträchtlichen Zusatznutzen von Nalmefen nicht entsprechen. Im Beschluss wird festgehalten, dass der Zusatznutzen nicht belegt ist.
- Nalmefen kann eine Therapieoption für Patienten sein, denen es trotz mehrfacher Anstrengung nicht gelungen ist, abstinent zu werden. Nalmefen sollte nur an Tagen, an denen der Patient das Risiko verspürt Alkohol zu trinken, eingenommen werden. Die Verordnung ist auf drei Monate (in Ausnahmefällen sechs Monate) beschränkt.
- Das Ansprechen des Patienten auf die Behandlung und die Notwendigkeit der Fortsetzung der Arzneimitteltherapie sollte regelmäßig (etwa monatlich) erhoben werden. Der Arzt sollte weiterhin die Fortschritte des Patienten bezüglich Abstinenzmotivation, der Reduktion des Alkoholkonsums, allgemeiner Funktionsfähigkeit, Therapieadhärenz und möglicher Nebenwirkungen einschätzen.

Kosten

Wirkstoff	Präparat	DDD-Angaben ¹	Dosis/Tag ²	Kosten pro Tag [€] ³
Opioidantagonisten				
Nalmefen	Selincro® 18 mg Filmtabletten	18 mg	18 mg	4,58
Naltrexonhydrochlorid	Adepend® 50 mg Filmtabletten	50 mg	50 mg	4,08
Glutamatantagonist				
Acamprosatkalzium	Campral® 333 mg magensaftresistente Tabletten	2000 mg	< 60 kg KG: 4 Tabletten (1332 mg)	1,58
			≥ 60 kg KG: 6 Tabletten (1998 mg)	2,37

Stand Lauertaxe: 01.10.2015

¹nach (14) für orale Darreichungsformen; ²Dosierung gemäß Fachinformation (FI); ³Kostenberechnung bezogen auf die Tagesdosis der FI anhand des kostengünstigsten Präparates einschließlich Import; gesetzliche Pflichtrabatte der Apotheken und pharmazeutischen Unternehmen wurden berücksichtigt.

Wirkungsweise (2;4)

Nalmefen ist ein selektiver Ligand an Opioidrezeptoren. Es wirkt an den μ - und δ -Rezeptoren als Antagonist und an den κ -Rezeptoren als partieller Agonist. Möglicherweise verringert Nalmefen das Verlangen nach Alkohol durch Modulierung des mesocorticolimbischen Dopaminsystems (Belohnungssystem im Gehirn).

Die absolute orale Bioverfügbarkeit von Nalmefen beträgt 41 %. Die Metabolisierung über die Glucuronid-Konjugation ist der wichtigste Mechanismus für die Ausscheidung von Nalmefen, wobei die renale Elimination der Haupteliminationsweg von Nalmefen und seinen Metaboliten ist.

Wirksamkeit (2;4;7;8;15–18)

In den für die Zulassung relevanten Studien ESENSE 1, ESENSE 2, und SENSE wurden die Patienten in einen Nalmefen- und einen Placeboarm randomisiert und untersucht, ob Nalmefen in Kombination mit psychosozialer Unterstützung die Trinkmenge (g Alkohol/Tag) oder die Trinkhäufigkeit (Anzahl der schweren Trinktage/Monat) besser reduziert als Placebo mit psychosozialer Unterstützung. Relevante Studien, die Nalmefen mit anderen Arzneimitteln zur Behandlung der Trinkmengenreduktion vergleichen, liegen nicht vor.

Folgende Endpunkte wurden in den Studien erhoben:
 ☐ Trinkhäufigkeit bzw. Anzahl schwerer Trinktage, Trinkmenge, Alkoholkonsum (kombinierter Endpunkt aus Trinkhäufigkeit und Trinkmenge)
 ☐ GGT, ALT, CDT, Studienabbruch aufgrund unerwünschter Ereignisse (UE), Gesamtrate UE, Gesamtrate schwerwiegender unerwünschter Ereignisse (SUE), spezifische UAWs.

Nicht berichtet wird der Prozentsatz vollständig abstinenter Patienten.

Hauptziel der Studien war die Evaluierung der Wirk-

samkeit einer „Bei Bedarf“-Anwendung von Nalmefen vs. Placebo zur Reduktion der monatlichen Anzahl von schweren Trinktagen und der Trinkmenge (Alkohol in g/Tag) über 24 Wochen bei alkoholabhängigen Patienten.

In der Studie ESENSE 1 wurden die Daten von 579 Patienten (full analysis set, FAS2) ausgewertet. Nach 24 Wochen zeigte sich ein statistisch signifikanter Effekt zugunsten von Nalmefen im Vergleich zu Placebo bei der Reduktion der schweren Trinktage – 2,3 Tage mit schwerem Trinken pro Monat weniger unter Nalmefen als unter Placebo (95 % Konfidenzintervall [CI] –3,8 bis –0,8; $p = 0,0021$) – und der Trinkmenge (11,0 g Alkohol/Tag weniger unter Nalmefen als unter Placebo (entspricht z. B. 275 ml Bier [5 Vol%]) (95 % CI –16,8 bis –5,1; $p = 0,003$)) (Tabellen 1 und 2).

In der Studie ESENSE 2 wurden die Daten von 655 Patienten (FAS2) ausgewertet. Nach 24 Wochen zeigte sich ein statistisch signifikanter Effekt zugunsten von Nalmefen bei der Reduktion der schweren Trinktage pro Monat (–1,7 (95 % CI –3,1 bis –0,4; $p = 0,012$)),

²Patienten, die die Studienmedikation und mindestens eine Post-baseline-Untersuchung erhielten.

aber nicht der Trinkmenge (5,0 g Alkohol/Tag weniger unter Nalmefen als unter Placebo (nicht signifikant: entspricht z. B. 125 ml Bier [5 Vol%]) (95 % CI –10,6 bis –0,7; $p < 0,088$)) (Tabellen 1 und 2).

Schwindel, Übelkeit und Schlaflosigkeit waren die am häufigsten berichteten Nebenwirkungen in den Studien. Sie traten in der Nalmefen-Gruppe deutlich häufiger als in der Placebogruppe auf (23,6 % vs. 6,4 %; 23,6 % vs. 7,0 % und 14,8 % vs. 4,6 % respektive).

In der Studie SENSE wurden die Daten von 552 Pa-

tienten (FAS) ausgewertet. Nach sechs Monaten zeigte sich kein statistisch signifikanter Effekt zugunsten von Nalmefen, weder bei der Reduktion der schweren Trinktage pro Monat (0,9 (95 % CI –2,1 bis 0,4; $p = 0,160$)) noch bei der Reduktion der Trinkmenge (–3,5 g Alkohol/Tag (95 % CI –9,2 bis 2,2; $p = 0,232$)) (19).

Die Abbruchraten wegen unerwünschter Ereignisse lagen in der Studie ESENSE 1 im Nalmefen-Arm bei 20 % und im Placebo-Arm bei 6 %, in der Studie ESENSE 2 unter Nalmefen bei 4 % und unter Placebo bei 1 %.

Tabelle 1: Trinkmenge nach 24 Wochen in g Alkohol/Tag – Nalmefen (NMF) vs. Placebo (PBO)

Studie	Trinkmenge zu Baseline in g Alkohol/Tag, MW (± SD)	Veränderungen nach 24 Wochen in g Alkohol/Tag, MW (± SD)	Differenz NMF vs. PBO (95 % CI)
ESENSE 1			
Gesamtgruppe (n = 579)	NMF: 84 (± 42) PBO: 85 (± 42)	NMF: –50,7 (± 2,4) PBO: –39,7 (± 2,2)	–11,0 (–16,8 bis –5,1; $p = 0,003$)
ESENSE 2			
Gesamtgruppe (n = 655)	NMF: 93 (± 46) PBO: 89 (± 48)	NMF: –59,0 (± 2,9) PBO: –54,1 (± 2,2)	–5,0 (–10,6 bis –0,7; $p = 0,088$)

Tabelle 2: Trinkhäufigkeit nach 24 Wochen, schwere Trinktage/Monat – Nalmefen (NMF) vs. Placebo (PBO)

Studie	Trinkhäufigkeit zu Baseline in schweren Trinktagen/ Monat, MW (± SD)	Veränderungen nach 24 Wochen in schweren Trinktagen/ Monat, MW (± SD)	Differenz NMF vs. PBO (95 % CI)
ESENSE 1			
Gesamtgruppe (n = 579)	NMF: 19,4 (± 7,3) PBO: 19,6 (± 6,9)	NMF: –11,2 (± 0,6) PBO: –8,9 (± 0,6)	–2,3 (–3,8 bis –0,08; $p = 0,0021$)
ESENSE 2			
Gesamtgruppe (n = 655)	NMF: 19,8 (± 6,8) PBO: 18,3 (± 7,0)	NMF: –12,3 (± 0,5) PBO: –10,6 (± 0,5)	–1,7 (–3,1 bis –0,4; $p = 0,012$)

Nebenwirkungen, Risiken und Vorsichtsmaßnahmen (2;4)³

□ Kontraindikationen

- Überempfindlichkeit gegen den Wirkstoff oder einen der sonstigen Bestandteile
- Patienten, die Opioidanalgetika einnehmen
- Patienten mit bestehender oder kurz zurückliegender Opioidabhängigkeit
- Patienten mit akuten Opioidentzugssymptomen
- Patienten, bei denen eine kürzliche Anwendung von Opioiden vermutet wird
- Patienten mit schwerer Leberfunktionsstörung (Child-Pugh-Klassifizierung)
- Patienten mit schwerer Nierenfunktionsstörung (eGFR < 30 ml/min pro 1,73 m²)
- Patienten mit in jüngster Vergangenheit aufgetretenen akuten Alkoholentzugssymptomen (einschließlich Halluzinationen, Krampfanfällen und Delirium tremens)

□ Warnhinweise und Vorsichtsmaßnahmen

- Nalmefen ist nicht für Patienten bestimmt, deren Therapieziel eine sofortige Abstinenz ist. Die Reduktion des Alkoholkonsums ist ein intermediäres Ziel auf dem Weg zur Abstinenz.
- In einer Notfallsituation, in der einem Patienten, der Nalmefen einnimmt, ein Opioid verabreicht werden muss, ist die zum Erreichen der gewünschten Wirkung erforderliche Opioiddosis eventuell höher als üblich. Der Patient soll engmaschig auf Symptome einer Atemdepression infolge der Opioidverabreichung und auf andere Nebenwirkungen überwacht werden.
- Falls in einem Notfall Opiode benötigt werden, muss die Dosis stets individuell eingestellt werden. Falls ungewöhnlich hohe Dosen benötigt werden, ist eine engmaschige Beobachtung erforderlich.
- Nalmefen muss eine Woche vor der voraussichtlichen Anwendung von Opioiden vorübergehend abgesetzt werden, z. B. wenn Opioid-

analgetika bei einer geplanten Operation eingesetzt werden könnten. Der verschreibende Arzt sollte die Patienten darauf aufmerksam machen, dass es wichtig ist, ihre behandelnden Ärzte über die letzte Einnahme von Nalmefen zu informieren, wenn die Anwendung von Opioiden erforderlich wird.

- Vorsicht ist geboten bei der Anwendung opioidhaltiger Arzneimittel (z. B. Hustenmittel, Opioidanalgetika).
- Wenn Patienten psychiatrische Symptome entwickeln, die nicht mit dem Beginn der Behandlung mit Nalmefen in Verbindung stehen und/oder nicht vorübergehend sind, sollte der verschreibende Arzt alternative Ursachen für die Symptome in Erwägung ziehen und den Bedarf für eine Weiterbehandlung mit Nalmefen überprüfen.
- Vorsicht bei Patienten mit einer aktuellen psychiatrischen Begleiterkrankung wie majorer Depression.
- Vorsicht bei Patienten mit Krampfanfällen in der Krankengeschichte, einschließlich Anfällen aufgrund von Alkoholentzug.
- Bei direktem Kontakt von Nalmefen mit der Haut kann eine Sensibilisierung ausgelöst werden.

□ Wechselwirkungen

- Gleichzeitige Einnahme von starken Inhibitoren des UGT2B-Enzyms wie z. B. Diclofenac, Fluconazol oder Medroxyprogesteronacetat führt zu stark erhöhten Blutserumspiegeln von Nalmefen. Induktoren von UGT wie z. B. Dexametason oder Omeprazol führen zu subtherapeutischen Spiegeln.
- Nalmefen reduziert die Wirkung von gleichzeitig eingenommenen Opioidanalgetika, Loperamid-haltigen Antidiarrhoika oder Codein-haltigen Hustenmitteln.

Nebenwirkungen	
sehr häufig (≥ 1/10)	Schlaflosigkeit, Schwindel, Kopfschmerzen, Übelkeit
häufig (≥ 1/100, < 1/10)	verminderter Appetit, Verwirrtheit, Ruhelosigkeit, verminderte Libido (einschließlich Libidoverlust), Somnolenz, Tremor, Aufmerksamkeitsstörungen, Parästhesie, Hypoästhesie, Tachykardie, Palpitationen, Erbrechen, trockener Mund, Hyperhidrose, Muskelspasmen, Ermüdung, Asthenie, Unwohlsein, Gewicht erniedrigt
nicht bekannt	Halluzinationen (einschließlich akustischer, taktiler, visueller und somatischer Halluzinationen), dissoziatives Erleben

³ Die Informationen zu Nebenwirkungen, Risiken und Vorsichtsmaßnahmen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Informationen sind der Fachinformation zu entnehmen.

Hinweise zu besonderen Patientengruppen	
Ältere Patienten	Vorsicht ist geboten, wenn Nalmefen Patienten ab 65 Jahren verordnet werden soll.
Kinder und Jugendliche	Keine Zulassung.
Patienten mit eingeschränkter Nierenfunktion	Bei Patienten mit schwerer Nierenfunktionsstörung (eGFR < 30 ml/min pro 1,73 m ²) kontraindiziert.
Patienten mit eingeschränkter Leberfunktion	Bei Patienten mit schwerer Leberfunktionsstörung (Child-Pugh-Klassifizierung) kontraindiziert. Wird Nalmefen Patienten mit erhöhter ALAT oder ASAT (> 3-mal über der oberen Grenze des Normbereiches) verordnet, ist Vorsicht geboten, da diese Patienten bei den Zulassungsstudien nicht eingeschlossen waren.
Anwendung bei Schwangeren und Stillenden	Keine Anwendung.

Literatur

1. Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA): Anlage III - Übersicht über Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse in der Arzneimittelversorgung durch die Arzneimittel-Richtlinie und aufgrund anderer Vorschriften (§ 34 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 3 SGB V), Hinweise zur wirtschaftlichen Verordnungsweise von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse von sonstigen Produkten. Berlin, 11. März 2015.
2. European Medicines Agency (EMA): Selincro® - Nalmefen: European Public Assessment Report (EPAR) (Assessment Report): http://www.ema.europa.eu/docs/en_GB/document_library/EPAR_-_Public_assessment_report/human/002583/WC500140326.pdf. Procedure No. EMEA/H/C/002583/0000, Doc.Ref.: EMA/78844/2013. London, 13. Dezember 2012. Zuletzt geprüft: 12. Oktober 2015.
3. Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA): Nutzenbewertungsverfahren zum Wirkstoff Nalmefen: <https://www.g-ba.de/informationen/nutzenbewertung/135/>. 2014.
4. H. Lundbeck A/S: Fachinformation „Selincro® 18 mg Filmtabletten“. Stand: Mai 2015.
5. Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ): Stellungnahme der AkdÄ zur Nutzenbewertung nach § 35a SGB V - Nalmefen, Nr. 257, A14-30, Version 1.0: <http://www.akdae.de/Stellungnahmen/AMNOG/A-Z/index.html>. Berlin, 26. November 2014.
6. IQWiG (Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen): IQWiG-Berichte - Nr. 257 Nalmefen - Nutzenbewertung gemäß § 35a SGB V - Auftrag A14-22 - Version 1.0: <https://www.iqwig.de/de/projekte-ergebnisse/projekte/arzneimittelbewertung/a14-30-nalmefen-nutzenbewertung-gemass-35a-sgb-v-dossierbewertung.6347.html>. Stand: 26. November 2014. Zuletzt geprüft: 12. Oktober 2015.
7. Scottish Medicines Consortium (SMC): Advice Nr. 917/13: Nalmefene 18 mg film-coated tablets (Selincro®). Date Advice Published: 6. September 2013.
8. National Institute for Health and Care Excellence (NICE): Nalmefene for reducing alcohol consumption in people with alcohol dependence. NICE technology appraisal guidance 325: <https://www.nice.org.uk/guidance/ta325>. London, November 2014.
9. Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften: S-3 Leitlinie: Screening, Diagnose und Behandlung alkoholbezogener Störungen: <http://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/076-001.html>. AWMF-Leitlinien-Register Nr. 076/001; Stand: 23. April 2015. Zuletzt geprüft: 12. Oktober 2015.
10. Merck Serono Europe Limited: Fachinformation „Campral®, magensaftresistente Tablette“. Stand: Juni 2013.
11. Orpha-Devel Handels und Vertriebs GmbH: Fachinformation „Adepend® 50 mg Filmtabletten“. Stand: Mai 2013.
12. Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV): Frühe Nutzenbewertung - Nalmefen: <http://www.kbv.de/html/13702.php>. Zuletzt geprüft: 12. Oktober 2015.
13. Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA): Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): Anlage XII - Beschlüsse über die Nutzenbewertung von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen nach § 35a SGB V - Nalmefen: https://www.g-ba.de/downloads/39-261-2179/2015-02-19_AM-RL-XII_Nalmefen_2014-09-01-D-127_BAnz.pdf. Berlin, 19. Februar 2015.
14. GKV-Arzneimittelindex im Wissenschaftlichen Institut der AOK (WIdO): Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) (Hrsg.): Anatomisch-therapeutisch-chemische Klassifikation mit Tagesdosen. Amtliche Fassung des ATC-Index mit DDD-Angaben für Deutschland im Jahre 2015. Berlin: DIMDI, 2015.
15. Gual A, He Y, Torup L et al.: A randomised, double-blind, placebo-controlled, efficacy study of nalmefene, as-needed use, in patients with alcohol dependence. Eur Neuropsychopharmacol 2013; 23: 1432-1442.
16. Mann K, Bladstrom A, Torup L et al.: Extending the treatment options in alcohol dependence: a randomized controlled study of as-needed nalmefene. Biol Psychiatry 2013; 73: 706-713.
17. Paille F, Martini H: Nalmefene: a new approach to the treatment of alcohol dependence. Subst Abuse Rehabil 2014; 5: 87-94.
18. van den Brink W, Aubin HJ, Bladstrom A et al.: Efficacy of as-needed nalmefene in alcohol-dependent patients with at least a high drinking risk level: results from a subgroup analysis of two randomized controlled 6-month studies. Alcohol Alcohol 2013; 48: 570-578.
19. van den Brink W, Sorensen P, Torup L et al.: Long-term efficacy, tolerability and safety of nalmefene as-needed in patients with alcohol dependence: A 1-year, randomised controlled study. J Psychopharmacol 2014; 28: 733-744.

Sie finden das Fortbildungsportal der KBV im sicheren Netz der Kassenärztlichen Vereinigungen. Sollten Sie dafür noch keinen Anschluss haben, wenden Sie sich bitte an Ihre KV. Nähere Informationen finden Sie auch online unter http://www.kbv.de/html/sicheres_netz.php.

Anlage 4 – Übersicht zu den bisher erschienenen Ausgaben von Wirkstoff AKTUELL

Wirkstoff (Handelsname)	Wirkstoff AKTUELL Ausgabe	Stand	Rundschreiben der KV Thüringen
Agomelatin (Valdoxan®)	5/2010	April 2010	6/2010
Aliskiren (Rasilez®)	1/2008	Februar 2008	3/2008
Allergenpräparat aus Gräserpollen von Wiesenlieschgras zur sublingualen Anwendung (Grazax®)	7/2008	September 2008	12/2008
Amlodipin/Valsartan (Exforge®)	2/2009	November 2008	1/2009
Aripiprazol (Abilify®)	3/2010	November 2009	5/2010
Aromatasehemmer der 3. Generation, Anastrozol (Arimidex®), Exemestan (Aromasin®), Letrozol (Femara®)	8/2007	November 2007	12/2007
Atomoxetin (Strattera® Hartkapseln)	4/2005	September 2005	1/2006
Biologische DMARDs	7/2010	August 2010	11/2010
Budesonid/Formoterol (Symbicort® Turbohaler® Pulver zur Inhalation)	4/2009	März 2009	5/2009
Capsaicin kutanes Pflaster	8/2010	August 2010	12/2010
Dabigatranetexilat (Pradaxa® 110 mg Hartkapseln; Pradaxa® 75 mg Hartkapseln)	1/2010	Oktober 2009	2/2010
Dabigatranetexilat bei nicht valvulärem Vorhofflimmern	1/2013	Januar 2013	3/2013
Darifenacin (Emselex® 7,5 mg/15 mg Retardtabletten)	2/2008	April 2008	5/2008
Deferasirox (Exjade®)	5/2008	August 2008	10/2008
Denosumab	3/2011	Januar 2011	5/2011
Dronedaron	4/2012	September 2012	11/2012
Duloxetine (Cymbalta®)	3/2009	Januar 2009	2/2009
Eplerenon (Inspra®)	6/2008	August 2008	12/2008
Eslicarbazepinacetat	5/2012	November 2012	1/2013
Esomeprazol (Nexium mups 20 mg®, Nexium mups 40 mg®)	2/2006	Juli 2006	9/2006
Etanercept (Enbrel®) bei rheumatoider Arthritis	4/2006	August 2006	11/2006
Exenatide (Byetta®)	6/2007	August 2007	10/2007
Ezetimib (Ezetrol®)	1/2003	August 2003, Preisinformation aktualisiert 2005	
Febuxostat	5/2014	August 2014	10/2014
Fentanyl (Durogesic® SMAT, SMAT 12 µg/h)	9/2007	Oktober 2007	12/2007
Fondaparinux (Arixtra®)	6/2010	Juni 2010	8 und 12/2010
Glycopyrronium	2/2014	Juni 2014	7/2014
Granulozyten koloniestimulierende Faktoren Filgrastim (Neupogen®; Granulokine; Biograstim®; Ratiograstim; Filgrastim Hexal) Lenograstim (Granocyte® 13/34 Mio. IE) Pegfilgrastim (Neulasta®)	5/2009	Mai 2009	12/2009
Indacaterol	5/2011	Mai 2011	7/2011

Anlage 4 – Übersicht zu den bisher erschienenen Ausgaben von Wirkstoff AKTUELL

Wirkstoff (Handelsname)	Wirkstoff AKTUELL Ausgabe	Stand	Rundschreiben der KV Thüringen
Infliximab (Remicade®) bei rheumatoider Arthritis	3/2006	August 2006	10/2006
Ivabradin	6/2013	November 2013	1/2014
Levocetirizin (Xusal®)	1/2004	Januar 2004	
Liraglutid	1/2011	November 2010	1/2011
Moxifloxacin (Avalox® Filmtabletten)	3/2005	Juni 2005	
Natalizumab (Tysabri®)	2007	Mai 2007	
Nikotinsäure (Niaspan®)	1/2006	Mai 2006	6/2006
Oseltamivir (Tamiflu®), Zanamivir (Relenza®)	1/2007	Februar 2007	12/2009 (nach erfolgter Ergänzung)
Oxycodon/Naloxon	6/2012	November 2012	1/2013
Pantoprazol (Pantozol® 20 mg, 40 mg; Rifun® 20 mg, 40 mg)	3/2007	April 2007	6/2007
Pimecrolimus (Elidel®); Tacrolimus (Protopic®)	7/2007	Dezember 2007	1/2008
Pregabalin (Lyrica® Hartkapseln)	2/2007	März 2007	5/2007
Quetiapin (Seroquel®)	5/2006	November 2006	12/2006
Raloxifen	4/2014	Juli 2014	10/2014
Ranolazin	2/2011	Dezember 2010	5/2011
Rasagilin	5/2013	September 2013	10/2013
Rationale Antibiotikatherapie bei Infektionen der oberen Atemwege	1/2012	Dezember 2011	2/2012
Rationale Antibiotikatherapie bei Infektionen der unteren Atemwege	3/2013	März 2013	5/2013
Rationale Antibiotikatherapie bei Harnwegsinfektionen	2/2012	März 2012	6/2012
Rivaroxaban (Xarelto®)	2/2010	Dezember 2009	2/2010
Rivastigmin (Exelon® transdermales Pflaster)	4/2010	Januar 2010	
Roflumilast (Daxas®)	6/2011	Juni 2011	8/2011
Rotigotin (Neupro® 2, 4, 6, 8 mg/24 h)	4/2007	Mai 2007	6/2007
Sevelamer (Renagel®)	2/2005	Juni 2005	
Silodosin (Urorec®)	4/2011	Februar 2011	5/2011
Sitagliptin (Januvia®)	10/2007	November 2007	12/2007
Strontiumranelat (Protelos®)	1/2009	November 2008	
Tapentadol	3/2012	Juni 2012	8/2012
Tigecyclin (Tygacil®)	5/2007	Juni 2007	7/2007
Urologische Spasmolytika - Anticholinergika	4/2013	Juli 2013	9/2013
Ustekinumab	1/2014	Januar 2014	3/2014
Valdecoxib (Bextra®)	2/2004	August 2004	
Venlafaxin (Trevilor® Tabletten 37,5 mg; Trevilor® retard)	3/2008	April 2008	6/2008
Zoledronsäure (Aclasta® 5 mg Infusionslösung)	4/2008	Juli 2008	9/2008

Anlage 5 – Übersicht der teilnehmenden BKKn am IV-Vertrag „Hallo Baby“ und an der Zusatzvereinbarung Sonographie in Thüringen

Betriebskrankenkassen (alphabetisch sortiert)	VKNR	Zusatzvereinbarung Sonographie
actimonda krankenkasse	21405	+
atlas BKK ahlmann	03407	+
BKK 24	09416	+
BKK Achenbach Buschhütten	18403	
BKK advita	48412	
BKK Aesculap	58430	
BKK Akzo Nobel -Bayern-	67411	+
BKK B. Braun Melsungen	42401	
BKK Beiersdorf AG	02402	
BKK Braun-Gillette	40426	
BKK Deutsche Bank AG	24413	
BKK Diakonie	19402	+
BKK Dürkopp Adler	19409	
BKK EUREGIO	21407	
BKK evm	47419	
BKK EWE	12407	
BKK exklusiv	09402	
BKK Faber-Castell & Partner	69405	
BKK family	45402	
BKK firmus	03412	
BKK Gildemeister Seidensticker	19410	+
BKK Herford Minden Ravensberg (BKK HMR)	19479	
BKK KBA	67407	
BKK LINDE	45411	
BKK MAHLE	61435	
BKK Melitta Plus	19540	+
BKK MEM	90403	+
BKK MIELE	19473	
BKK MOBIL OIL	09455	+
BKK PFAFF	49417	
BKK Pfalz	49411	+
BKK PricewaterhouseCoopers	42405	
BKK ProVita	68415	
BKK Public	07430	
BKK Rieker.Ricosta.Weisser	58440	+

Anlage 5 – Übersicht der teilnehmenden BKKn am IV-Vertrag „Hallo Baby“ und an der Zusatzvereinbarung Sonographie in Thüringen

Betriebskrankenkassen (alphabetisch sortiert)	VKNR	Zusatzvereinbarung Sonographie
BKK RWE	09409	
BKK Salzgitter	07417	
BKK Scheufelen	61449	
BKK Schwarzwald-Baar-Heuberg (BKK SBH)	58435	
BKK Technoform	08425	
BKK Textilgruppe Hof	65424	
BKK VBU (Sitz in Berlin)	72421/95408	
BKK VDN (Sitz in Schwerte)	18544	+
BKK VerbundPlus	62461	+
BKK VITAL	49409	+
BKK Werra-Meissner	42420	+
BKK Wirtschaft & Finanzen	42406	+
BKK Würth	61487	
BKK ZF & Partner	47434	
BMW BKK	69401	
Debeka BKK	47410	
Die Continentale BKK	02422	+
E.ON BKK	31418	
energie-BKK	09450	+
Ernst & Young BKK	42402	
Heimat Krankenkasse	19418	
Novitas BKK	02407	+
pronova BKK	49402	
R+V BKK	45405	
Securvita BKK	02406	
SIEMAG BKK	18515	
SKD BKK (Sitz in Schweinfurt)	67412	
Südzucker-BKK	52405	
Thüringer BKK	89407	
TUI BKK	09452	
Vereinigte BKK	40418	+
WMF BKK (Sitz in Geislingen)	61477	+

Quelle: BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft Mitte

Stand: 1. Quartal 2016, Änderungen gegenüber dem 4. Quartal 2015 sind rot gekennzeichnet

Anlage 5 – Übersicht der teilnehmenden stationären Einrichtungen am IV-Vertrag „Hallo Baby“ in Thüringen

Leistungserbringerverzeichnis teilnehmender stationärer Einrichtungen am Vertrag zur Integrierten Versorgung nach § 140 a ff. SGB V zur Prävention von Frühgeburten und dem plötzlichen Kindstod in Thüringen

Beginn	Name des Krankenhauses	Adresse	Verantwortlicher Chefarzt	Telefonnummer
07.08.2008	Ilm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH	Bärwinkelstraße 33 99310 Arnstadt	Dipl.-Med. Thomas Michel	03628 919-329
14.08.2008	Helios Klinikum Erfurt GmbH	Nordhäuser Straße 74 99089 Erfurt	Priv.-Doz. Dr. med. Gert Naumann	0361 7814000 0361 7814001
21.08.2008	SRH Zentralklinikum Suhl gGmbH	Albert-Schweitzer-Str. 2 98527 Suhl	Dr. med. Dr. rer. nat. Hans-Heinrich Warnecke komm. Chefarzt	03681 355302
01.11.2008	Klinikum der Friedrich-Schiller-Universität Jena	Bachstraße 18 07743 Jena	Prof. Dr. Schleußner	03641 933230
22.01.2009	St. Georg Klinikum Eisenach gGmbH	Mühlhäuser Straße 94-95 99817 Eisenach	Dipl.-Med. Andrea Lesser	03691 698240
18.02.2009	Sophien- und Hufeland-Klinikum gGmbH	Henry-van-de-Velde-Straße 2 99425 Weimar	Dr. med. Jörg Herrmann	03643 571600

Quelle: BKK-Vertragsarbeitsgemeinschaft Mitte
Stand: 1. Quartal 2016

**Anlage 6 – Übersicht der teilnehmenden BKKn an dem Vertrag Hausarztzentrierte Versorgung
in Thüringen**

Betriebskrankenkasse	VKNR
actimonda krankenkasse	21405
atlas BKK ahlmann	03407
Audi BKK	64414
BKK 24	09416
BKK Achenbach Buschhütten	18403
BKK advita	48412
BKK Akzo Nobel - Bayern -	67411
BKK B. Braun Melsungen	42401
BKK Beiersdorf AG	02402
BKK Deutsche Bank AG	24413
BKK Diakonie	19402
BKK Dürkopp Adler	19409
BKK EUREGIO	21407
BKK evm	47419
BKK EWE	12407
BKK exklusiv	09402
BKK Faber-Castell & Partner	69405
BKK family	45402
BKK firmus	03412
BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER	19410
BKK Herford Minden Ravensberg	19479
BKK Herkules	42419
BKK KARL MAYER	40417
BKK KBA/West	67407
BKK Krones	68404
BKK Linde	45411
BKK MAHLE	61435
BKK Melitta Plus	19540
BKK MEM	90403
BKK Miele	19473
BKK Mobil Oil	09455
BKK PFAFF	49417
BKK Pfalz	49411
BKK PricewaterhouseCoopers	42405
BKK Public	07430
BKK Rieker.Ricosta.Weisser	58440
BKK RWE	09409
BKK Salzgitter	07417
BKK SBH	58435
BKK Scheufelen	61449
BKK Technoform	08425
BKK Textilgruppe Hof	65424
BKK VBU	72421
BKK VDN	18544
BKK VerbundPlus (Teilnahme zum 31.03.2016 beendet)	62461

Anlage 6 – Übersicht der teilnehmenden BKKn an dem Vertrag Hausarztzentrierte Versorgung in Thüringen

Betriebskrankenkasse	VKNR
BKK Vital	49409
BKK Voralb HELLER*LEUZE*TRAUB	61493
BKK Werra-Meissner	42420
BKK Wirtschaft & Finanzen	42406
BKK Würth	61487
BKK ZF & Partner	47434
Continental BKK	02422
Daimler BKK	61491
Debeka BKK	47410
E.ON Betriebskrankenkasse	31418
energie-BKK	09450
Ernst & Young BKK	42402
Heimat Krankenkasse	19418
Metzinger BKK	62418
mhplus BKK	61421
Novitas BKK	02407
pronova BKK	49402
R+V BKK	45405
Salus BKK	40410
Schwenninger BKK	58434
SECURVITA BKK	02406
SIEMAG BKK	18515
SKD BKK	67412
Südzucker-BKK	52405
Thüringer BKK	89407
TUI BKK	09452
Vereinigte BKK	40418
VIActiv Krankenkasse (ehemals BKK vor Ort)	18405
WMF Betriebskrankenkasse	61477

Quelle: BKK Landesverband Mitte

Stand: 1. Quartal 2016, Änderungen gegenüber dem 4. Quartal 2015 sind **rot** gekennzeichnet.

Betriebskrankenkassen (alphabetisch sortiert)	VKNR
actimonda krankenkasse	21405
atlas BKK ahlmann	03407
BKK 24	09416
BKK Achenbach Buschhütten	18403
BKK advita	48412
BKK Akzo Nobel - Bayern	67411
BKK B. Braun Melsungen	42401
BKK Braun-Gillette	40426
BKK Deutsche Bank AG	24413
BKK Diakonie	19402
BKK Dürkopp Adler	19409
BKK evm	47419
BKK EWE	12407
BKK exklusiv	09402
BKK family	45402
BKK Freudenberg	53408
BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER	19410
BKK Herford Minden Ravensberg	19479
BKK Herkules	42419
BKK KBA/West	67407
BKK Linde	45411
BKK MAHLE	61435
BKK Melitta Plus	19540
BKK MEM	90403
BKK Miele	19473
BKK PFAFF	49417
BKK Pfalz	49411
BKK PricewaterhouseCoopers	42405
BKK Public	07430
BKK RWE	09409
BKK Salzgitter	07417
BKK Technoform	08425
BKK Textilgruppe Hof	65424
BKK VBU	72421

Anlage 7 – Übersicht der teilnehmenden BKKn am Hautscreening-Vertrag in Thüringen

Betriebskrankenkassen (alphabetisch sortiert)	VKNR
BKK VDN	18544
BKK VerbundPlus	62461
BKK Vital	49409
BKK Werra-Meissner	42420
BKK Wirtschaft & Finanzen	42406
BKK Würth	61487
Continental BKK	02422
Debeka BKK	47410
E.ON Betriebskrankenkasse	31418
energie-BKK	09450
Heimat Krankenkasse	19418
pronova BKK	49402
Salus BKK	40410
SIEMAG BKK	18515
Thüringer BKK	89407
TUI BKK	09452
Vereinigte BKK	40418
WMF Betriebskrankenkasse	61477

Quelle: BKK Landesverband Mitte

Stand: 1. Quartal 2016, Änderungen gegenüber dem 4. Quartal 2015 sind **rot** gekennzeichnet.

Anlage 8 – Übersicht der teilnehmenden BKKn an dem Vertrag „Starke Kids Thüringen“

Betriebskrankenkasse	VKNR
BKK Deutsche Bank AG	24413
BKK Herkules	42419
BKK Linde	45411
BKK Miele	19473
BKK PricewaterhouseCoopers	42405
BKK ZF & Partner (Teilnahme zum 31.03.2016 beendet)	47434
Brandenburgische BKK	81401
Debeka BKK	47410
Heimat Krankenkasse	19418
Novitas BKK	02407
R+V BKK	45405

Quelle: BKK Landesverband Mitte

Stand: 1. Quartal 2016, Änderungen gegenüber dem 4. Quartal 2015 sind rot gekennzeichnet

